

Zunftgenossen und einem, der Unzucht begeht, den dritten Theil der ordentlichen Strafe in ihrem Haus be-  
ziehen und das Geld zusammenlegen mögen, die Confiscation aber der Neben, welche nicht zu rechter Zeit  
beschnitten und gehakt werden, soll der Amtmann in eine Geld- oder Gefängnißstrafe abändern. Ibid. II.

## Grandson.

### Landvögte.

1585.	Bern.	Jakob Tribolet.
		Georg Tribolet (1587—1590).
1590.	Freiburg.	Pancratius Adam.
1595.	Bern.	Alexander Huser.
1600.	Freiburg.	Karl von Montenach.
1605.	Bern.	Hans Rudolf Huber.
1610.	Freiburg.	Peter Lechtermann.
1615.	Bern.	Isaak Schneider.

**Ausrechnungen.**

Ausgaben.

Einnahmen.

	Geld.			Korn.			Gaber.			Wein.			Geld.			Korn.			Gaber.			Wein.				
	Gulden.	Schilling.	Denier.	Mitt.	Kopf.	Quart.	Mitt.	Kopf.	Quart.	Mitt.	Kopf.	Quart.	Mitt.	Kopf.	Quart.	Mitt.	Kopf.	Quart.	Mitt.	Kopf.	Quart.	Mitt.	Kopf.	Quart.		
1587.	5027	5	6182	1	99	92	8	—	—	2267	4	664	91	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	
1588.	3612	2	4196	5	109	—	22 3/2	—	—	1959	3	665	71	28	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	176	
1589.	4747	6	6190	—	112	31	8	—	—	3598	—	667	81	27	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	
1590.	3794	6	181	6	96	21	45	—	—	3115	6	665	71	27	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
1591.	3963	6	183 10 1/2	3	114	4	20	6	—	3326	3	171	11	28	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	
1592.	4699	9	187 11	2	119	7	15 1/2	15	—	2802	3	57	41	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173	
1593.	4362	1	9189	4	117	23	132	—	—	2408	10	70	11 1/2	31	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	
1594.	4424	1	3194	4	157	9	11 1/2	33	—	3164	8	267	—	32	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	112	
1595.	5276	8	6192	11	107	2	5 1/2	51	—	615	4	870	32	21	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	22	
1596.	4197	4	8154	5	108	9	51	—	—	3733	7	77	53	33	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	51 1/2	
1597.	3891	5	6177	9	87	42	68	—	—	3409	3	67	62	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	
1598.	4841	6	4181	11	106	10	125	—	—	2222	11	68	7	32	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	11	
1599.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1600.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1601.	3439	6	177	7	116	13	255	—	—	2401	—	668	72	32	6	1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	21	
1602.	3607	10	179	1	106	4	292	—	—	3187	8	669	4	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	
1603.	3713	10	189	7	120	11	214	—	—	2792	1	668	92	31	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	
1604.	3982	10	177	4	112	—	406	—	—	3142	—	670	11	30	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	29	
1605.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1606.	3977	2	7180	7	113	21	301	—	—	2629	10	168	—	31	1	1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
1607.	4015	10	7189	4	124	—	156 1/2	—	—	2108	5	267	1	31	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153
1608.	3999	1	7181	5	116	—	125 1/2	—	—	3036	11	769	3	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111
1609.	4430	6	7184	6	122	3	351	—	—	2695	3	367	6	31	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	318
1610.	4035	4	11187	2	124	10	14	—	—	3276	6 1/2	70	9	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112

Abfch. 74. w.  
 " 74. w.  
 " 147. rr.  
 " 147. rr.  
 " 194. ee.  
 " 246. r.  
 " 246. s.  
 " 297. ff.  
 " 297. gg.  
 " 363. kk.  
 " 363. kk.  
 " 363. kk.  
 " 440. z.  
 " 551. bb.  
 " 551. cc.  
 " 551. dd.  
 " 877. b.  
 " 877. b.  
 " 877. b.  
 " 877. b.  
 " 877. b.

\*) Diese geringe Summe ist wohl nur einem Versehen des Abfchiedsbedienten zuzufchreiben.

1588.

**Art. 402.** Der Commissär berichtet, alt-Landvogt Jost Heid habe die Mühle am Bach Arnou, le moulin d'Alexandr genannt, käuflich an sich gebracht und noch eine andere Mühle, des planches, an demselben Bach erworben und dann die erstere niedergedrissen und dadurch die obere Mühle um soviel verbessert und dazu noch eine Sägemühle und eine Bläue erbaut; nun müsse er nicht nur den Zins beider Mühlen, sondern auch für die andern zwei „Geschirr“ einen angemessenen Zins bezahlen. Es wird nun erkannt, der Zins von der untern Mühle d'Alexandre solle hin und ab sein, bis wieder eine andere dort gebaut werde, für die obere Mühle soll Heid 6 Kopf Waizen Zins bezahlen; die nächstens nach Grandson reitenden Gesandten sollen die beiden andern Geschirre besichtigen und Gewalt haben, je nach Befund dieselben mit einem Zins zu belegen. Absch. 74. a. — **403.** Die Commissäre beschwerten sich, daß Landvogt Heid die Extracte, Zinsrödel und andere Schriften allzulange nicht abliefere, und bitten um Verlängerung ihrer Commission bis Ostern. Man findet, daß die Commissäre keine Ursache zu klagen hätten, wenn beide Parteien sich verständigen würden; der Landvogt soll nun einen Theil der Bücher den Klägern übergeben, damit sie die Löber einbringen können, den andern Theil dann, wenn er die Vereinigung der Löber vollendet hat. In diesem Sinn wird den Commissären die Verlängerung ihrer Commission bis Ostern bewilligt. Ibid. b. — **404.** Auf geschehene Einfrage des Commissärs Mayor, als Renovator der Edellehen im Amt Grandson, wird auf Ratification hin erkannt: 1. Der Landvogt soll die Inhaber unerkannter Herrenzinsse und Zehnten dahin vermögen, ihm alle ihre dießfälligen Rechte und Briefe vorzuweisen. 2. Bezüglich einiger zerstreuten Lehen und Zinsgüter, welche theils in etlicher Lehenleute Lehen gerathen und vergriffen, theils ledig und unerkannt verblieben sind, soll Commissär Mayor Gewalt haben, die betreffenden Edelleute vor den Lehenrichter zu fordern und mit Recht dazu anzuhalten, daß sie die zinspflichtigen Stücke zu beider Städte Händen stellen, Stücke und Güter aber, die lehenpflichtig gewesen und jetzt ledig sind, soll er mittelst eines öffentlichen Rufes auf ein Neues accensiren. 3. Der Landvogt soll allen Notaren und Andern, die alte und neue Schriften hinter sich haben, welche zu Beschirmung beider Städte Gerechtigkeiten dientlich sind, bei Eiden gebieten, dieselben dem Commissär Mayor zuzustellen, damit er besser auf den Grund dieser Gerechtigkeiten komme. 4. Commissär Mayor soll alle den beiden Städten des Schlosses Montagny wegen zuständigen Güter in die Erkenntnisse einverleiben, den Wald, das Holz oder Gestrüpp, so an dem Eichwald Lily gelegen ist, sollen beider Städte Gesandten besichtigen und den Gemeinden Montagny-le-Corboz, Baleyres und Fiez auf ewig verleihen. Ibid. c. — **405.** Dem Lorenz Burkhard, Bürger zu Freiburg, wird auf sein Ansuchen bewilligt, seinen Wald zu Dnnens in Bann zu legen, also daß, wer ohne seine Bewilligung Holz darin fällt, ihm für jeden gefällten Baum 5 Florin Buße bezahlen soll. Ibid. d. — **406.** Der Herr von Bonvillars wird mit seinem Gesuch, man möchte ihm zum Ersatz der Unkosten, welche er bei dem Durchzug des Kriegsvolks des Herrn von Chatillon für die Verwahrung des Schlosses Grandson gehabt habe, die schuldigen Zinsse nachlassen, abgewiesen, dagegen sollen die von Grandson ihm diese Kosten vergüten, weil sie im Fall der Noth das Schloß zu hüten verpflichtet sind. Ibid. e. — **407.** Ein Streithandel zwischen beiden Städten und dem Herrn von Champvent in Betreff einiger Herrenzinsse zu Mathod in der Herrschaft Champvent, wird bis zur Ankunft der Gesandten in Grandson verschoben, damit dort nach Anhörung der Parteien ein gebührender Entscheid gegeben werde. Ibid. f. — **408.** Die Zinsleute der Pfarre Yvonand werden von der ihnen vom Commissär Johann du Maine angemutheten Verpflichtung, ihre Zinsse in das Schloß Grandson zu wahren, ledig erkannt. Ibid. g. — **409.** Gemeinen Büchsenjägern der

Westralie Concise soll der Landvogt jährlich eine gleiche Gabe wie den Büchschützen von Fiez zu verschließen geben, solange es den beiden Städten gefallen wird. Ibid. h. — 410. Dem Anton Favre von Bonvillars, als Bestesher der Fischenzen des Arnon, werden, weil ihm seine Fache letztes Jahr durch WassergröÙe zerstört worden sind, an seinem Lehenszins 40 Florin nachgelassen. Ibid. i. — 411. Dem Prädicanten Pierre Bollot wird in Betracht seines hohen Alters und seiner Unvermögenheit ein Leibding geschöpft, gemäß welchem ihm der Landvogt sein Leben lang alle Frohnfasten 5 Kopf Korn und 10 Florin an Geld verabreichen und beiden Städten verrechnen soll. Ibid. k. — 412. Auf den Bericht, daß dem Prädicanten von Grandson, dessen Bestallung ohnehin schmal genug ist, ein Stück Pfrundland abgegangen sei, wird dem Landvogt aufgetragen, diesen Abgang durch den Kauf eines andern Stück von gleichem Werth zu ersetzen, zudem wird ihm der dießjährige Zehnten nachgelassen. Ibid. l. — 413. Die Supplication der Landsassen von Provence und Mutruz, man möchte wegen der vielfachen Vortheile, welche ihre Nachbarn von Baumarcus und Gorgier in Bezug auf Weidfahrt und Holzhau aus einigen zwischen ihnen aufgerichteten Verträgen und Sprüchen sich anmaßen, diese Sprüche aufheben, wird den Gesandten, die nach Grandson kommen sollen, zugewiesen, damit sie nach Anhörung beider Parteien den Handel erledigen. Dieselben Gesandten werden ermächtigt, derer von Provence Sichwald, so weit anderer Leute Recht es ertragen mag, bannen zu lassen. Ibid. m. — 414. Jacques und Moïse Meyoz von Fiez, welche ihre accensirten Reben in Mattland verwandelt haben, werden mit ihrer Bitte abgewiesen und es wird dem Landvogt ausdrücklich befohlen, die von beiden Städten um den dritten Theil der Frucht verliehenen Reben zu untersuchen, die ohne Vorwissen der Obrigkeit zerstückelten zu beider Städte Händen zu bringen, zu ergänzen und neuerdings zu accensiren, indem die Empfänger nicht befugt sind, dieselben zu vertheilen oder andrerst als mit Reben zu bebauen. Ibid. n. — 415. Weil seit einigen Jahren der beiden Städte Hochwälder sehr verwüestet werden, soll der Amtmann den halben Theil der Wälder Vily, Seyte und la Forest auf sechs Jahre in Bann legen und nach Ablauf der sechs Jahre die andere Hälfte; Frevel sollen mit 10 Florin gebüßt werden. Ibid. o. — 416. Maire Boccardier wird mit seiner Supplication um das Majoramt zu Onnens abgewiesen. Damit aber aus den in seiner Supplication vorkommenden Anschuldigungen kein weiterer Streit entstehe, wird dieselbe unterdrückt. Ibid. p. — 417. Pernon Bauffelet soll dem Landvogt 2 Kopf Korn und 3 Florin in beider Städte Namen abliefern. Ibid. q. — 418. Dem François de Moulins wird auf sein Begehren betreffend Nebenzehnten geantwortet, er solle, wenn er Zehnten oder andere Sachen an etliche Unterthanen anspreche, das liebe Recht brauchen; welche Partei dann über das Urtheil sich zu beschweren habe, möge vor die Obrigkeit, wohin Zug und Rath gehöre, appelliren. Ibid. r. — 419. Den drei Weibern zu Grandson werden für ihre Mühe und Arbeit je 2 Kopf Korn verehrt. Ibid. s. — 420. Dem Commissär Claude Bourgeois soll jede Stadt ein Fenster mit ihrem Ehrentwappen in seinen neuen Bau zukommen lassen. Ibid. t. — 421. Damit der Rechtshandel, darum die von Fresens in der Herrschaft Gorgier wider die von Mutruz der für Frevel im Bannwald von Mutruz verwirkten Bußen wegen appellirt haben, seinen gebührenden Austrag erlange, werden beide Parteien vor den Täglichen Rath zu Freiburg gewiesen. Ibid. u. — 422. Weil in den Ämtern Grandson und Orbach der Wein dieses Jahr leider übel gerathen ist, wird den Amtsleuten auf ihre Einfrage bezüglich der Bestallung der Prädicanten aufgetragen, so viel Wein als möglich einzubringen und sodann, wenn der Dienstwein nicht vollständig daraus berichtet werden kann, den beiden Städten Bericht zu geben, damit sie den Ausfall mit Geld vergüten. Ibid. v. — 423. Amts-

rechnung des Georg Tribolet, im Namen des verstorbenen Landvogts Jakob Tribolet, von Michaelis 1586 bis dahin 1587, und dessen eigene Rechnung von Michaelis 1587 bis dahin 1588. Ibid. w.

## 1590.

**Art. 424.** Auf voriger Fahrrechnung ist verfügt worden, daß dem Herrn von Bonvillars die wegen des Durchzugs des Herrn von Chatillon für Bewachung des Schlosses Grandson gehaltenen Unkosten von denen von Grandson vergütet werden sollen. Da seither zwischen den Burgern und den übrigen Herrschaftsleuten ein Spat entstanden ist, wer diese Kosten zu tragen habe, wird nun erkannt, dem Herrn von Bonvillars sollen für alle Kosten und Mühe 20 Kronen und seinen zwei Gespanen je 10 Kronen zur Hälfte von den Burgern und Stadtleuten und zur Hälfte von den übrigen Herrschaftsleuten abgetragen werden. Absch. 147. a. — **425.** Dem Prädicanten zu Grandson wird anstatt der begehrten Aufbesserung seines Jahrlohns der ihm vom Landvogt vorgestreckte Mütt Korn nachgelassen. Ibid. b. — **426.** Dem Pernon Bauffelet, der einige presthafte Personen aus Auftrag der Amtleute und anderer vornehmer Personen curirt hat, soll der Landvogt 2 Kopf Korn zustellen. Ibid. c. — **427.** Abgeordnete der Bauersame zu Provence melden, daß ihnen das Übereinkommen mit den Herrschaftsleuten von Gorgier über gemeinsame Benutzung ihrer Feldfahrten und des Holzhaus zu großer Übervortheilung gereiche, und bitten um die Bewilligung, daß jeder einen Theil seiner Güter einschlagen und als Bannholz besitzen dürfe. Weil aber die von Gorgier nicht zugegen sind und um nicht etwas wider Briefe und Siegel zu verfügen, wird dieser Handel auf nächste Zusammenkunft zu Grandson verschoben. Ibid. d. — **428.** Commissär Johann du Maine meldet, er habe in den Documenten der Pfarre Yvonand gefunden, daß die Gemeinde Novray in der Herrschaft St. Martin du Chêne der Cur zu Yvonand jährlich 70 Laufanner Schilling schulbig sei des Kirchendienstes wegen, welchen die Pfarrherren früher wöchentlich zu halten verpflichtet gewesen seien; die Gemeinde Novray sei bereit, diesen Zins zu bezahlen, sofern der Prädicant jede Woche eine Predigt in genannter Capelle halte. Dieses hat man billig gefunden und es demnach angeordnet. Ibid. e. — **429.** Sein Gesuch, ihm die Mestralie zu Concise um denselben Zins wie seinem seligen Vater zu verleihen, wird abgeschlagen. Ibid. f. — **430.** Gemeinen Dorfsäßen zu Concise wird aus „erbärmlichen Mitthyden“ der Kornzins für den Bakofen für dieses Jahr zur Hälfte nachgelassen. Ibid. g. — **431.** Auf die dringende Klage des Antoine Fabre über Verminderung des Zolls zu Grandson wegen der Kriegskläufe und Theuerung, werden ihm für ein Jahr 20 Florin am Pachtzins nachgelassen. Ibid. h. — **432.** Den Gemeinden Montagny und Baleypres, sowie denen von Fiez, Pitet und Tuileries wird ein „Gestrüpp“ beim alten Schloß Montagny-le-Corboz accensirt gegen einen Zins von 2 Quart auf jede Zuchart. Der Landvogt soll für Aufrihtung der Lehenbriefe sorgen. Ibid. i. — **433.** Dem Schreiner Wolfgang Berchtold werden wegen seiner Arbeitsamkeit und seines hohen Alters 1 Saß Waizen und 10 Florin geschenkt. Ibid. k. — **434.** Auf die Klage der Unterthanen zu Yvonand, daß die von den Herren von Englisperg und von Bioley gemachte Einfachung des Bachs la Mentue ihren Häusern, Äkern, Matten und der Brücke gar schädlich sei, und auf die Berufung des Herrn von Englisperg auf die von ihm und dem Herrn von Bioley ausgebrachten Briefe, hat man genannten beiden Herren anzeigen lassen, sie sollen dafür sorgen, daß ihre Admobiatores die Fischeuzen und Fache so anstellen, daß die Brücke u. s. w. keinen Schaden dadurch erleide, unter Androhung von Schadenersatz. Ibid. l. — **435.** Etienne Ribaud und Mithaften bitten um die Bewilligung, ihren Eichwald ebenso in Bann legen und Bußen gegen Uebertreter festsetzen zu dürfen, wie man es vor Jahren ihren Nachbarn, den Marell

von Mauguetta, bewilligt habe. Damit nun der Supplicanten Wald so wohl wie der ihrer Nachbarn geschützt werde und sie ihre schuldigen Zinspflichten um so besser erstatten können, wird ihnen entsprochen und dem Landvogt aufgetragen, die Bußen festzusetzen. Im Fall aber Jemand rechtmäßige Einreden hätte, soll er das liebe Recht darum walten lassen. Ibid. m. — 436. Damit Claude Gottrau, der Schreiber zu Yvonand, sein baufälliges Haus wieder aufrichten kann, wird ihm auf Zeugniß seiner Armuth ein Sak Korn aus beider Städte Kornkasten geschenkt. Ibid. n. — 437. Die Beständer des Zehnten zu Giez werden mit ihrem Begehren um Nachlaß ihres vermeinten Nachzugs am Zehnten für diesmal abgewiesen, der Landvogt aber beauftragt in Erfahrung zu bringen, was sie daraus ziehen und „währen“ mögen. Ibid. p. — 438. Die Schützen von Yvonand werden in ihrem Gesuch um eine Beisteuer und um Schießgaben abgewiesen. Ibid. q. — 439. Der Landvogt wird ermächtigt, gemeinen Dorffsäßen zu Chamblon die eingeschlagenen Almenden um einen angemessenen Zins und Eingang zu accensiren. Ibid. r. — 440. Auf letzter Jahrrechnung war dem Lorenz Burkhard bewilligt worden, einen Wald ob dem Fleken Dnens in Baum zu legen. Da er wenig Nutzen davon hat, indem Bären, Wölfe und andere schädlichen Thiere dort ihren Unterschlaufl haben, und er einen Theil desselben ausrenten und zu Matt- oder Akerland umschaffen möchte, so bittet er, das, was er urbar machen würde, vom Zehnten zu befreien und das Übrige verbannt zu lassen. Entsprochen. Ibid. s. — 441. Gemeinen Büchenschützen der Herrschaft Montagny werden auf ihre Bitte jährlich 10 Florin bewilligt, ebenso der Schützengesellschaft von Bonwillars. Ibid. t. — 442. Da die Admodiatoren der Fischenzen zu Yvonand eine Buße von 50 Pfund auf die Landsäßen gesetzt haben sollen, die dort fischen, stellen Abgeordnete von Yvonand das Begehren, ihnen das Fischen wie von Alters her zu gestatten. Da Herr von Englisberg und der Landvogt von dieser Buße nichts wissen, werden die Supplicanten abgewiesen. Ibid. u. — 443. Wegen der theuren Zeit wird jedem der drei Weibel ein Kopf Korn verehrt unter der Bedingung, daß sie in Zukunft mit ihrer Köhnung zufrieden seien. Ibid. v. — 444. Johann Bourgeois, der Metzger, klagt gegen den Landvogt, er habe ihm 50 Florin für Fleisch unter der Vorgabe, er sei ihm so viel Bußen schuldig, hinterhalten, ihn ohne rechtliche Erkenntniß bei strengster Kälte in's Gefängniß geworfen, seinen Fürsprecher aus dem Gericht entfernt, keine Bürgen von ihm annehmen wollen und sogar seine Frau, die ihn im Gefängniß besucht habe, gethürmt. Der Landvogt rechtfertigt sich Punkt für Punkt und beweist, daß er Alles in Folge Urtheils des Gerichts gethan habe. Daher wird dieser für entschuldigt erklärt, der Ankläger aber seiner unwahrhaften Vorgaben wegen für so lange zum Gefängniß verurtheilt, bis er dem Landvogt gebührende Satisfaction gegeben und die 50 Florin bezahlt hat. Ibid. w. — 445. Der Landvogt beschwert sich über die Herrschaftskleute von Gorgier, daß sie ihn lezthin angeschuldigt haben, als habe er sie für jedes auf die Bergmatte von Provence getriebene Haupt Vieh um 30 Pfund pfänden lassen, während er gemäß Abschied von 1586 jeden, ohne Rücksicht auf die Zahl des Viehs, um 30 Pfund gebüßt habe. Nach Verlesung des Ausspruchs von 1585 und des Abschieds von 1586 hat man es dabei verbleiben lassen und dem Landvogt befohlen, jeden Übertreter um 30 Pfund zu strafen. Ibid. x. — 446. Ob schon die Appellation der Anwälte des Spitals zu Yverdon wider den Commissär Mayor auf diese Jahrrechnung gewiesen worden war, so wird doch erkannt, sie soll in Freiburg abgeführt und den Parteien Tag bestimmt werden. Ibid. y. — 447. Auf die Anzeige des Landvogts, daß kein Geschütz im Schloß sei, wird angeordnet, jede Stadt soll eine Anzahl Doppelhaken und Musketen dargeben. Ibid. z. — 448. Zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Georg Tribolet von Michaelis 1588 bis Michaelis 1590. Ibid. rr. — 449. Alt-Landvogt Jost von Ranten legt Rechnung ab über die Löber und Bußen, die er

nach seiner fünften Rechnung bis heute eingezogen hat, im Betrag von 944 Pfund 9 Schilling 6 Denier; daran werden ihm seiner langen Krankheit wegen 544 Pfund 9 Schilling 6 Denier nachgelassen. Ibid. uu.

## 1592.

**Art. 450.** Den Bestehern des Zehntens zu Yvonand, Pierre Triblet und Pierre Volet wird für das Jahr 1590 ein Mütt Mischkorn nachgelassen, ebenso dem Bernard du Villard ein Mütt Haber. Dagegen wird Jean Cuendoz mit einem ähnlichen Begehren betreffend den Zehnten zu Grandson abgewiesen. Absch. 194. a. — **451.** In Anbetracht, daß die Zölle wegen des eingerissenen Kriegs und Stillstand der Gewerbe weniger als zu andern Zeiten ertragen, wird den Zollbestehern zu Montagny-le-Corboz für letztes Jahr ein Nachlaß von 4 Kronen, jede zu 5 Florin, gewährt. Ibid. b. — **452.** Den hinterlassenen Kindern des Claude Dancet, gewesenen Prädicanten zu Grandson, wird eine Schuldrestanz am Zehnten zu Grandson verehrt. Ibid. c. — **453.** Claude Pillart, Weibel zu Montagny, wird mit seiner Bitte um Entschädigung für seine Weibel- und Bannwarddienste abgewiesen, dagegen werden ihm für einmal zur Aufmunterung 1 Sak Korn und 10 Florin verehrt. Ibid. d. — **454.** Dem Prädicanten zu Grandson wird seine jährliche Besoldung um 1 Mütt Korn verbessert. Wegen des Pfrundgartens, der vor etlichen Jahren der Burgerschaft zu Grandson überlassen aber nicht ersetzt worden ist, sollen die Rathsgesandten, die dahin kommen, nach Billigkeit handeln. Ibid. e. — **455.** Da die Bestehrer des Zehntens zu Giez eidlich erhärtet haben, daß über das, was sie dem Amtmann abgeliefert haben, ihnen für ihre Mühe und Arbeit für letztes Jahr nur das Stroh bleibe, werden sie von jeder weiteren Verpflichtung ledig gesagt. Ibid. f. — **456.** Pierre Bullet und Franz Lorent, die auf ererbte Güter nach Yvonand gezogen sind und sich mit der Gemeinde wegen des Einzugs verglichen haben, werden des halben Theils des durch Landvogt Tribolet zu Händen der beiden Städte ihnen abverlangten Einzugs gelediget, da sie nicht Fremde sind, sondern der eine Unterthan von Bern und der andere von Freiburg. Ibid. g. — **457.** Den Bestehern der Mühle zu Yvonand werden an ihrem Zins für die letzten zwei lösen Jahre 2 Mütt Waizen und ebensoviel Roggen nachgelassen, so daß sie statt 10 nur noch 6 Mütt zu entrichten haben. Ibid. h. — **458.** Der Span zwischen denen von St. Aubin, Gorgier, Sauges, Fresens, Montalcher und Moulin. einerseits und der Burgerschaft zu Grandson anderseits wegen Auzung, Feldfahrten und Bergweiden, wird den Generalcommissären beider Städte zur Prüfung und Antragsstellung überwiesen. Auf deren Gutachten wird sodann erkannt, es möge jeder Theil die fraglichen Berge und Allmenden brauchen und nutzen wie zuvor, nach Inhalt ihrer Gewehrname, Briefe und Siegel, doch soll kein Vieh dahin getrieben werden, das nicht in dem Amt Grandson oder in den sechs Dörfern gewintert worden, bei 30 Florin Strafe. Ibid. i. — **459.** Das unter Vorweisung von Brief und Siegeln von einigen Gemeinden und Unterthanen des Herrn zu Vauxmarcus gestellte Begehren um Aufhebung des auf den Wald Seyte gelegten Banns, kann Freiburg, das ohne Befehl ist, jezt nicht berücksichtigen. Da aber Bern erläutert, daß nur der halbe Wald gebannt sei, und zwar nur auf eine gewisse Anzahl Jahre, bis der junge Wald nachgewachsen, so sollen sich die Beschwerdeführer damit begnügen, in Anbetracht der hohen Nothdurft, für die Nachkommen Holz zu pflanzen. Ibid. k. — **460.** Dem Bestehrer des Zehntens zu Montagny-le-Corboz und Valeyres wird für 1590 ein Nachlaß am Zins gewährt, ebenso einigen andern Zehntbestehern. Ibid. l. — **461.** Pierre Testaz wird mit seinem Gesuch um Ermäßigung des Feuerstattzinses abgewiesen, ihm jedoch in Anbetracht seines hohen Alters der „verfessene“ Zins geschenkt. Ibid. m. — **462.** Claude Testaz von Chamblon ist Willens auf eine verlassene Hofstatt ein

Häuschen zu bauen, wofern ihm ein leidlicher Feuerstattzins darauf gelegt werde. Beschluß: Der Commissär soll den Augenschein einnehmen und den Bittsteller bescheidenlich halten. Ibid. n. — 463. Der Chorweibel Nicolas Michiel zu Grandson wird mit seinem Gesuch um ein Leibding abgewiesen, dagegen werden ihm 5 Florin und ein Sak Korn für einmal verehrt. Ibid. o. — 464. Der Hausfrau des Marc Volet zu Grandson, die einige arme Leute „des bösen Grindts gearznet“ aber nichts dafür erhalten hat, werden 10 Florin und 2 Köpfe Korn verehrt. Ibid. p. — 465. In dem Span zwischen den Spitalpflegern zu Yverdon und dem Commissär Mayor wegen der Erkenntnisse etlicher dem Spital gehöriger Stücke Land, die den beiden Städten lehenpflichtig sind, wird nach dem Gutachten der Generalcommissäre erkannt, von zwei benannten Stücken soll ein jährlicher Bodenzins von je 12 Pfenningen entrichtet werden, dagegen sollen diese loßfrei sein und wegen der Assufertation unersucht bleiben. Betreffs der Zinse, die von dem Herrn von Baumarcus herfließen, ist beschloffen, sie sollen des Lobbs und der Assufertation auch erlassen sein. Die ergangenen Kosten hat, wie nachträglich beschloffen wird, der Spital als unterlegene Partei zu tragen. Ibid. q. — 466. Ein Anstand mit dem Herrn zu Corcelles, worüber die Generalcommissäre auftragsgemäß Bericht erstattet haben, wird zu nochmaliger Prüfung an diese zurückgewiesen und sollen auch andere verständige Commissäre dazu verordnet werden. Ibid. r. — 467. Der prätenbirte Antheil des Herrn von Corcelles an den in seinem Zwing fallenden Bucherbußen wird ihm abgeschlagen, da diese der Obrigkeit allein gehören, die sie auch auflege. Ibid. s. — 468. Dem Abraham Rognon, Besther der Mühle zu Concise, werden 6 Köpfe Korn am jüngstverfallenen Bodenzins nachgelassen, sein Gesuch um Minderung des Zinses aber abgeschlagen. Ibid. t. — 469. Ebenso wird Pierre Gondoz von Giez mit seinem Gesuch um Erlassung oder Minderung des Feuerstattzinses von seinem halbverfallenen Haus abgewiesen, ihm aber der letztverfallene Zins geschenkt. Ibid. u. — 470. In dem Rechtshandel des Statthalters Claude de Pierre, im Namen der beiden Städte, und Anton Mignet und Anton Baron wegen etlicher „vffgehepten“ Zehntgarben soll fortgefahren werden. Ibid. v. — 471. Der Banderet, die ihre Unschuld gegenüber den Anklagen etlicher Hingerichteter auf Unholderei erwiesen hat, werden die auferlegten Kosten, weil sie arm ist, nachgelassen. Ibid. w. — 472. Dem Commissär Jacques Mayor von Omens wird die Ablösung eines Rußölzinses von 1 Maß um 15 Florin Hauptgut bewilliget. Ibid. x. — 473. Dem über achtzig Jahre alten Jacques Roffignol, welcher mehr als einunddreißig Jahre in der Herrschaft Grandson Kirchendiener gewesen ist und von Geistlichen und Weltlichen gute Zeugnisse besitzt, wird ein jährliches Leibgeding von 20 Florin und 6 Köpfe Korn ausgesetzt. Ibid. y. — 474. Auf den Bericht des Landvogts, daß etliche außerhalb der Vogtei gefessene Adelspersonen an die Herrschaft zinspflichtig seien, die Zinse auch entrichten, diese aber nicht erkannt seien, wird beschloffen, der Landvogt soll durch die Commissäre sie zu Erkenntniß dieser Zinse anhalten und, sofern sie nicht gehorsamen, es an die Obern berichten. Ibid. z. — 475. Da die zwei zu Wohnungen für die Prädicanten erbauten Häuser von diesen nicht bewohnt, sondern von ihnen vermietet und schlecht in Dach und Fach erhalten werden, werden die Prädicanten aufgefordert, dieselben in guten Stand zu stellen und darin zu erhalten, ansonst man sie wieder zu obrigkeitlichen Händen ziehen würde. Ibid. aa. — 476. Dem Landvogt wird aufgetragen, an die Stelle der umgefallenen Helmsangen nöthigenfalls neue machen zu lassen, sowie auch neue Fähnlein mit der beiden Städte Ehrenzeichen. Ibid. bb. — 477. Der Landvogt mag den Hof, den er beim Antritt seines Amtes dem Fischer hat werden lassen, in der Meinung, es sei so gebräuchlich, den beiden Städten verrechnen. Ibid. cc. — 478. Dem Landvogt wird bewilliget, von der Matte, von der er bisher nur das Hen bezogen hat, auch das Emd zu nutzen.

Ibid. dd. — 479. Landvogt Pancraz Adam erstattet seine erste Amtsrechnung, von Michaelis 1590 bis dito 1591. Ibid. ee. — 480. Auf jüngster Jahrrechnung zu Bern hatte der Herr von Baumarcus und Berneoz mit den Abgeordneten dieser Gemeinden und der Gemeinde Concise statt der begehrten Widerrufung der Verbannung des Weidgangs in beider Städte Wald Seyte nichts Anderes erlangt, als eine Verringerung der Buße von 10 auf 5 Florin auf das Haupt. Nach Wiederanregung dieses Handels vereinbart man sich dahin, daß es während der bestimmten Anzahl Jahre bei den 5 Florin Buße bleiben soll. Absch. 196. w. — 481. Der Landvogt soll dem Meister Albrecht Rapis, dem Apotheker in Grandson, das Blei bezahlen, das auf Befehl des Landvogts Tribolet in's Schloß gefertigt worden ist. Ibid. hh.

## 1594.

**Art. 482.** Das Gesuch des Prädicanten zu Yvonand in Betreff seines Pfrundeinkommens, wird dem Landvogt zur Berichterstattung zugewiesen. Ueber jenes des Prädicanten zu Grandson sollen die Rathsgesandten, welche nächstens dahin kommen werden, nach Befinden entscheiden. Absch. 246. a. — 483. Dem armen Lucas Cuir werden seine drei schuldigen Haberzinse nachgelassen. Ibid. b. — 484. Die Beschwerde der Gemeinden Concise, Corcelles und Mutruz gegen etliche Privatpersonen von Fresens wegen unbefugtem Holzhan in ihren Wäldern, wird den Rathsgesandten nach Grandson zur Erledigung zugewiesen. Ibid. c. — 485. Dem Weibel von Yvonand, welcher um Verbesserung seines Einkommens nachsucht, wird dieses zwar nicht gewährt, doch ihm ein Saß Korn verehrt. Ibid. d. — 486. Die Bitte derer von Grandson um einen Beitrag zur Reparatur der zum Theil eingefallenen Kirche, wird den Gesandten nach Grandson zu gutfindender Erledigung überwiesen. Ibid. g. — 487. Einigen Zehntbestehern, die sich über Schaden beklagen, wird theilweiser Zinsnachlaß gewährt. Ibid. h. — 488. Die Unterthanen zu Giez führen Beschwerde, daß ihnen das Wort Gottes in der Pfarrkirche nicht, wie es nöthig wäre, verkündigt werde. Sie glauben, wenn dem Schulmeister daselbst seine geringe Besoldung verbessert würde, so würde ihnen in ihrem Anliegen geholfen. Wird den Rathsgesandten nach Grandson zugewiesen. Ibid. i. — 489. 490. Zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Pancraz Adam von Michaelis 1591 bis Michaelis 1593. Ibid. r. s. — 491. Des Junkers Franz Rubella Tochtermänner bitten um Erlaß oder Moderation des Lobs von einem Berg, der ihnen zu Erzezung ihrer Mutter Ehesteuer um 1000 Pfund höher angelegt und zugetheilt worden sei, als er geschätzt gewesen. Da aber alt-Landvogt Tribolet schon vor einigen Jahren aus seinem Amt getreten ist und man sich nicht zu erinnern weiß, ob das Lob verrechnet sei oder nicht, wird dieser zum Bericht aufgefordert und der Handel inzwischen eingestellt. Absch. 247. nn. — 492. Das Ansuchen des Peter von Perroman und des Hieronymus Gottrau um Erlaß des Lobs vom Haus des Jost Heid zu Champagne, von dem sie neben erlittenem Verlust die Zinsen abrichten müssen, wird in den Abschied genommen. Ibid. oo. — 493. Den in die Vogteien reisenden Gesandten wird Vollmacht erteilt, in Betreff des Umtauschs der zerstreuten Zinse des Pfrundhauses zu Yvonand gegen einen bestimmten Fahrlohn aus beider Städte Kornkasten zu handeln. Ibid. pp. — 494. Der Anstand wegen des Niedzehntens zu Yvonand und Cheyres wird eingestellt bis anderer Sachen wegen die Gesandten in die gemeinen Vogteien reiten. Zu Vermeidung künftiger Späne wird auf Gefallen hin der Oberrn verordnet, die Kirche soll den Nied- und Neugerentzehnten nicht länger als drei Jahre empfangen, nachher soll er zum großen Zehnten gehören. Als Neugerentzehnten gilt der, welcher von neuen Aufbrüchen herrührt, die dreißig Jahre unangefäet waren. Absch. 259. c. — 495. Zu den Mahlzeiten bei den Zehntsteigerungen

zu Cheyres sollen auf Gemeindskosten nicht mehr als eine Person aus einer Haushaltung zugelassen werden.

Ibid. d.

### 1596.

**Art. 496.** Denen von Mutruz wird auf ihr Anhalten der Weidgang in dem gebannten Eichholz gestattet, dagegen werden sie mit dem Gesuch um Erlassung des Jungenzehnten, den sie dem Prädicanten zu Concise von den Schafen entrichten müssen, abgewiesen, nur soll der Prädicant nicht schon von fünf, sondern erst von zehn Stücken den Zehnten zu fordern berechtigt sein. Absch. 297. a. — **497.** Die von Provence beschweren sich gegen die Uebergriffe derer von Valtravers in der Herrschaft Neuenburg in ihre Waldungen, woraus ihnen viel Schaden erwachse; zugleich bitten sie, ihnen drei oder vier Mäder zu Holzpflanzung zu vergünstigen und diese in Verbot zu legen. Der Landvogt erhält den Auftrag, einem jeden 3 Fucharten zu Waldpflanzung anzuweisen und selbe wenn nöthig in Bann zu thun. Gegen die, welche sich Uebergriffe in die Waldungen erlauben, soll er mit Strafandrohung vorgehen. Ibid. b. — **498.** Dem Bannwart Pierre Joulh, der bisher noch keinen Lohn erhalten hat, werden auf sein bittliches Ansuchen 3 Stäbe Tuch zu einem Mantel verehrt. Ibid. c. — **499.** Verschiedenen Gesuchen um Zinsnachlaß wird ganz oder theilweise entsprochen, andere werden abgewiesen. Ferner werden mehrere Personen mit Almosen und Beisteuern bedacht. Ibid. d. e. — **500.** Die von Yvonand beschweren sich, daß sie mit Zinsen, Tributen und Steuern so beladen seien, daß es ihnen unmöglich sei, bei ihren Häusern und Gütern zu bleiben, wenn sie dieser schweren Auflage nicht entladen werden. Dabei weisen sie auf den mehrjährigen Mißwachs hin, wie z. B. letztes Jahr eine Fuchart Aker nicht mehr als zehn Garben abgetragen habe, und bitten, ihnen den schuldigen Zins bis nach nächster Ernte zu stündigen. Letzteres wird ihnen günstig bewilliget, im Uebrigen wird die Angelegenheit zu gründlicher Untersuchung und Berichterstattung an die nach Grandson abzuordnenden Rathsgesandten gewiesen. Ebenso das Anbringen derer von Yvonand, daß sie sich veranlaßt sähen, ihre Mühle aufzugeben, falls ihnen der Zins für dieselbe, jährlich 5 Mütt. Mischelforn, nicht gemindert würde. Ibid. f. — **501.** Hiezu und zu andern nothwendigen Sachen soll beförderlich ein Tag angeetzt werden nach nächstkünftiger Ostern. Ibid. g. — **502.** Gesuch um Nachlaß der Strafe wegen eines verheimlichten Fundes. Ibid. h. — **503.** Dem Prädicanten zu Concise werden an seine für Verbesserung der Neben aufgewendeten Kosten drei Säke Mischelforn und 10 Florin verehrt. Ibid. i. — **504.** Dem Prädicanten zu Grandson werden 2 Säke Mischelforn verehrt. Sein Begehren wegen eines Gartens wird an die Gesandten nach Grandson gewiesen. Ibid. k. — **505.** Dem Schulmeister zu Dnnens werden 20 Florin und 2 Säke Korn für einmal verehrt. Ibid. l. — **506.** Ein gestelltes Gesuch um Erlaß eines neuen Feuerstattzinses wird abgewiesen, es wäre denn, daß die Supplicanten um ihre behauptete Freiheit Brief und Siegel aufweisen könnten. Ibid. m. — **507.** Der Gemeinde Montaguy-le-Corboz wird das Lob von ihrem neuen Gerichtshaus erlassen und überdies 30 Florin beigesteuert. Ibid. n. — **508.** Ulrich von Bonstetten, Herr zu Urtenen und Zegistorf, beschwert sich Namens seiner Unterthanen zu Baumarcus über den für 10 Jahre auf den Wald Seyte gelegten Bann, wobei die von Baumarcus an ihrer Berechtigung der Weidfahrt verkürzt werden, für die sie doch an das Schloß Grandson jährlich 4 Mäß Korn bezahlen. Das Gesuch, den Bann wieder aufzuheben, wird an die Gesandten nach Grandson überwiesen. Ibid. o. — **509.** Das Gesuch des Claude Testaz, ihm zu bewilligen, seine Neben nach Grandson umzuwandeln, wird den Gesandten nach Grandson zur Erledigung anheimgestellt. Ibid. p. — **510**

Das Gesuch der Gemeinde Champagne um eine Beisteuer, damit sie den eingefallenen Schwibbogen und Anderes in ihrer Kirche nebst der zerbrochenen Glocke machen lassen könne, wird zu näherm Untersuch und Berichterstattung an die Gesandten nach Grandson verwiesen. Ibid. q. — 511. Die Supplication des Besitzers der Ziegelhütte zu Grandson um eine Beisteuer zu Wiedererbauung derselben, wird an die Gesandten nach Grandson gewiesen. Ibid. r. — 512. Ebenso das Gesuch des Benoit Favre um die Bewilligung, 3 oder 4 Zucharten in Bann legen zu dürfen, damit sie ihm, wenn es Aherum gibt, nicht durch die Schweine seiner Nachbarn geschändet werden. Ibid. s. — 513. Der durch den Spitalpfleger der Stadt Yverdon für den dortigen Spital gemachte Kauf eines dem Schlosse Grandson zinspflichtigen Stücks Boden wird gutgeheißen und der obrigkeitliche Theil des Lobes nachgelassen. Ibid. t. — 514. Weibel Ponzule zu Grandson bringt beschwerend vor, er sei in einer Appellationsfache gegen einen gewissen Clement vom alt-Landvogt Pancraz Adam nach Bern gewiesen worden, der Landvogt habe sich dann aber mit Clement verglichen und so sei derselbe zu Bern nicht erschienen; daraus seien ihm, dem Weibel, große Kosten erwachsen, um deren Vergütung er bittet. Adam wird hiezu schriftlich aufgefordert, doch ihm der Negreß auf Clement vorbehalten. Ibid. u. — 515. Die Dorfleute und Gemeinde zu Yvonand werden mit dem Begehren, zu vergünstigen, daß ihnen kein Vieh, das sie zur Feldarbeit brauchen, vergantet werde, abgewiesen. Ibid. v. — 516. Der Kirchgemeinde zu Fiez werden an den Kirchenbau 50 Florin beigeuert. Ibid. w. — 517. Der Herr zu Blonay verweigert die dem Schloß zu Grandson schuldigen 100 Florin Hauptgut und 5 Florin jährlichen Zins, man weise ihm denn den daherigen Hauptbrief vor. Das findet man nicht für nöthig, da derselbe Brief bereits seinem Vater selig vorgezeigt und durch viele andere ehrliche Personen eingesehen worden sei. Er soll daher zu Erstattung seiner Schuldigkeit, sei es mit Ablösung des Hauptguts oder Entrichtung des Zinses, angehalten werden. Ibid. x. — 518. Das Gesuch der Classe und Burger zu Grandson, dem dortigen Schulmeister, welcher vielfach den Helfer daselbst vertreten müsse, eine Jahresbesoldung zu schöpfen, wird von Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. y. — 519. Die von Grandson bitten, es möchte denen, welche daselbst um Frevel und Bußen in's Recht gefordert werden, eine gleiche Dilation und Aufschub zur Verantwortung gestattet werden wie denen, welche um Privatfachen gerechtfertiget werden, gemäß den ihnen bestätigten Bräuchen, Freiheiten und Gerechtigkeiten. Wird von Freiburg ebenfalls in den Abschied genommen. Ibid. z. — 520. Die von Grandson beschweren sich gegen einige Neuerungen der Landvögte, welche 1) von denjenigen, die ihre gemeinen Stütze Mattland von der Allmend eingeschlagen und sich darum mit der Gemeinde verglichen haben, einen gleichen Betrag abfordern, und 2) von denen, welche zu Burgern und Hinterfäßen hinter ihrer Amtspflege angenommen werden, einen gleich großen Einzug fordern wie die annehmende Gemeinde; das sei beides gegen das Herkommen, weshalb sie um Abhülfe bitten. Freiburg nimmt es in den Abschied. Ibid. aa. — 521. Das Begehren des Prädicanten von Yvonand, die beiden Städte möchten das dortige Pfrundeinkommen zu Handen des Schlosses Grandson nehmen und ihm seine Competenz und Corpus von dort ausrichten lassen, wird an die Jahrechnung zu Freiburg verwiesen. Ibid. bb. — 522. Alt-Landvogt Pancraz Adam läßt durch Peter von Lanten seine vierte Amtsrechnung, von Michaelis 1593 bis dito 1594, ablegen. Ibid. ff. — 523. Letzte Amtsrechnung des alt-Landvogt Adam von Michaelis 1594 bis dito 1595. Ibid. gg. — 524. Stadt und gemeine Unterthanen zu Grandson lassen vorbringen, daß das Gewölbe im Priorat zu St. Johann eingefallen und daß ihnen zu Erhaltung eines Schulmeisters eine Steuer auferlegt worden sei, auch geschehe ihnen bei Gerichtshändeln, bei Bewilligung von Einschlügen und bei Annehmung fremder Personen Eintrag in ihre alten

Gewohnheiten. Die Berathung wird bis zum Ritt in dieses Amt verschoben. Absch. 298. o. — 525. Man findet nicht thunlich, die Erhaltung des Schulmeisters zu Grandjon zu übernehmen, weßhalb die von Grandjon angewiesen werden, mit der bisherigen Anzahl Prädicanten sich zu begnügen und den Schulmeister aus ihrem Gut zu erhalten. Ibid. p. — 526. Wenn ein Amtmann wider die Unterthanen klagt, sollen sie zu Überlegung ihrer Antwort acht Tage Zeit haben, dagegen soll ihnen nicht gestattet werden, die Obrigkeit oder ihre Amtleute weitschweifig vor den Gerichten herumzuziehen. Ibid. q. — 527. Zu Vermeidung künftiger Anstände wird dem Herrn zu Corcelles, Lorenz Burkhard, erlaubt, seine Herrschaft durch den Amtmann und Statthalter mit beiden Commissarien ausmarchen zu lassen. Ibid. r. — 528. Das Anbringen wegen der Pfrundzinsse zu Yvonand wird bis zu einlangendem Bericht eingestelt. Ibid. y. — 529. Dem Schloß Grandjon gebührt die Gerechtigkeit des Seezolls, genannt des Arnons, und damit derselbe desto kornlicher bezogen und nicht versäumt werde, war es bisher üblich, denselben einem Bürger von Yverdon zu admodiren. Da nun aber der Rath von Yverdon den Bezug dieses Zolls verboten hat, wird zu Verhütung des Schadens beider Stände beschlossen, Bern zu bitten, daß es die von Yverdon zu Aufhebung dieses Verbots anhalte. Ibid. z. — 530. Wenn der Centner Blei, den Albrecht Lapis dem Landvogt Tribolet verkauft hat, zum Nutzen beider Stände verbraucht worden ist, worüber der jezige Amtmann sich erkundigen soll, so soll er ihn bezahlen und verrechnen. Ibid. cc.

## 1597.

**Art. 531.** Die Herrschaftsleute zu Vauxmarcus bitten, es möchten die von Grandjon angehalten werden, ihnen gemäß Sprüchen und Verträgen Antheil an Holz und Weidgang im Wald Seyte zu gewähren. Ist auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 326. n. — 532. Wegen des „verschlagenen“ Einkommens des Priorats zu Grandjon soll ein Schreiben an den Grafen und das Parlament zu Dôle gerichtet werden. Ibid. cc.

## 1598.

**Art. 533.** Die Herrschaftsleute von Montagny werden verfällt, dem Prädicanten die 200 Pfund, die er für die Hälfte der Pfrundscheuer bezahlt hat, zurückzuerstatten und diese der Cur sehr nöthige Scheuer wieder zu deren Händen zu stellen. Absch. 363. b. — 534. Gemeine Herrschaftsleute zu Vauxmarcus begehren im ruhigen Besitz des Holzhaus und Weidgangs im Wald Seyte erhalten zu werden und daß dessen Bann aufgehoben werde. Da aber letztes Jahr die Gesandten beider Städte für nothwendig erachtet hatten, diesen Wald auf acht Jahre in Bann zu legen und zu befehlen, daß er mit einem Zaune umfriedet und kein Vieh hineingetrieben werde, „sonders man etliche Jahr an Acherumb fruchtbar wärend, dasselbig von der Hand „biffgeläßen vnd das klein gutt nit dohin getriben wurde“, mit der Erläuterung, daß die Kosten des Zaunes von den beidseitigen Unterthanen getragen und die fallende Nutzung des Acherums ihnen zu gleichen Theilen zugehören solle, so wird jene Verfügung bestätigt; Dawiderhandelnde sollen zu 50 Florin Buße verfallen sein; die acht Jahre des Bannes sollen mit Weihnachten 1597 begonnen haben, Alles den Parteien und besonders dem Herrn von Vauxmarcus an ihren Rechtjamen und Briefen ohne Abbruch. Ibid. c. — 535. Auf die Beschwerde der Gemeinde Provence, daß ihre Nachbarn zu Fresens und Montalcher sie durch Einschläge an der Feldsahrt und durch Bänne am Holzhan beeinträchtigen, und auf ähnliche Klagen der neuenburgischen

Nachbarn gegen die von Mutruz und von Provence, wird verfügt, die Parteien sollen den alten Briefen und Tractaten nachleben, sich gegen einander freundlich verhalten und keine Neuerungen einführen ohne Zustimmung des andern Theils und ohne Erlaubniß der Amtleute; die auf der Fahrrechnung von 1596 von denen zu Provence ausgebrachte Bewilligung, daß jeder drei Fucharten Wald „inhalten“ möge, soll hiemit aufgehoben sein. Ibid. d. — 536. Derer von Provence Begehren, daß die Besoldung ihres Schulmeisters aus dem Einkommen ihrer Pfarrkirche zu St. Aubin geschöpft werden möchte, wird als eine Neuerung abgewiesen. Ibid. e. — 537. Auf die Klage der Dorfmeister zu Provence über den Überdrang in den Bergfahrten und über Auftrieb presthaften Viehs auf die Alpen, wird verordnet, daß die alte Ordnung wider diese Mißbräuche aufgeschrieben und publicirt werden solle, nämlich es sollen eines Jeden Stücke und Berg gewürdiget werden, wie viel Haupt es ertragen möge; wer darüber schreitet und die Berge überladet, soll von jedem Haupt 30 Pfund Buße bezahlen, daher sollen bestimmte Aufseher verordnet werden, während des Sommers die Alpen zu besichtigen; über das aus fremden Orten aufgetriebene Vieh sollen zur Vermeidung der Infection Gesundheitszeugnisse aufgelegt werden. Ibid. f. — 538. Der Landvogt soll sich bei einigen Meistern erkundigen, was der Einbau der Cur zu St. Maurice kosten möchte, damit der Prädicant daselbst wohnen könne; inzwischen sollen dem letztern 25 bis 30 Pfund für Hauszins verabreicht werden. Ibid. g. — 539. Da dem Pierre Favre zu Yvonand ein besonderer Backofen erlaubt worden ist, wofür er 2 Viertel Korn bezahlt, sollen diese von dem Zins des schon bestehenden gemeinen Backofens abgezogen und demgemäß die Erkenntnisse abgeändert werden. Ibid. h. — 540. Theodul Pedrisat wird mit seinem Begehren, statt des ihm bewilligten Sägebaus eine Bläue errichten zu dürfen, abgewiesen, jedoch wird ihm bewilligt, den verliehenen Wasserruns sammt dem Platz zu abandoniren und sich des Zinses ledig zu machen. Ibid. i. — 541. Die Gemeinden Onnens, Chamblon, Giez u. a. m. beschweren sich, daß sie um den alten Preis keine Ziegel mehr bekommen können. Da aber bei der Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse nicht mehr möglich ist, die Ziegel so billig wie bisher zu liefern, und da die Herrschaftsleute nicht so viel, wie die Fremden, bezahlen wollen, so soll der Landvogt beide Theile verhören und den Anstand beizulegen suchen, auch einen angemessenen Preis ausmitteln, bei dem die Ziegler bestehen können. Ibid. k. — 542. Den Gemeinden Valeyres und Giez wird auf ihr Ansuchen wegen erlittenen Hagelschadens der Zins für das Jahr 1596 erlassen. Ibid. l. — 543. Angelin Testaz, der Weibel Johann Bonzule und die Dorfmeister zu Chamblon halten um Ersezung der Kosten an, die sie wider den Herrn von Champvent für Erhaltung beider Städte Zehnten Suscevez erlitten haben. Da jedoch der spänige Zehnten als beiden Städten zugehörig erachtet wird und die Einzieher von Champvent die Kosten veranlaßt haben, soll der Landvogt dem Eschachtlan Masset beider Städte Resolution vorhalten und ihn zum Ersatz der Kosten anhalten, Ibid. m. — 544. Die Burgerschaft zu Grandson begehrt, man möchte ihr zum Ersatz des dem Landvogt bewilligten Einschlags und wegen Einschränkung der Feldfahrt durch ihre Nachbarn zu Giez erlauben, ihre Matten auch das ganze Jahr über einzuschlagen. Nachdem die von Giez dagegen Einsprache erhoben, wird es beim alten Herkommen belassen und daneben doch der Burgerschaft bewilligt, ihre vermeinte Forderung mit dem Rechten anzutreiben. Ibid. n. — 545. Um die Unterthanen zur „Mannsübung“ zu ermuntern, sollen ihnen statt 50 Florin in Zukunft 4 Stücke Schürli zu verschießen gegeben werden. Ibid. o. — 546. Des Schreibers Treptorens und Bläsi Landerets Neben, die sie zum dritten Theil des Gewächses ohne Vorbehalt des Zehntens empfangen haben, sollen wie andere Neben gleicher Condition nach Abzug des obrigkeitlichen Drittheils verzehnet werden. Ibid. p. — 547. Denen von Champagne, die zur Re-

paration ihrer eingefallenen Kirche eine Beisteuer begehren, wird bei 100 Pfund Buße geboten, ihre Pfarrkirche zu St. Maurice bis Jakobstag künftigen Jahres zu repariren, wobei ihnen unbenommen sei, ihre Capelle auf eigene Kosten wieder in Dach zu bringen. Ibid. q. — 548. Dem Bestehrer der Gerberie, Pierre Chuart, sollen 8 Kopf Haber ersetzt werden, die Johann Buillemoz nachgelassen hat, aber Chuart gehören. Ibid. r. — 549. Wenn die Gemeinden zu Grandson und anderer angränzenden Dörfer, welche an Bernhard Griblets und Sebastian Quendoz' neulich mit jungen Bäumen besetzten Baumgarten Weidrechtjame haben, diese nachlassen und zu ewigem Einschlag erlauben, ist es von beiden Städten auch nachgelassen. Ibid. s. — 550. Auf die Vorstellung der Herrschaft Montagny und einiger anderer Gemeinden hinter Grandson, daß sie wegen der Fehljahre und ihrer Armuth die so nöthige Herstellung des „Ports“ (Schifflande) zu Grandson nicht auszuführen vermögen und das unfern gelegene Port zu Fferten für unnöthig halten, hat Bern in Betracht, daß dieses Port zum Bezug des Zolls und zu Erhaltung der Schiffe sehr wohl gelegen sei, und weil es schon 1583 bewilligt worden und die meisten Gemeinden damit einverstanden seien, seinen Consens dazu gegeben. Die freiburgischen Gesandten nehmen es in den Abschied. Ibid. t. — 551. Um den Zerfall der Häuser zu verhüten, soll durch ein Mandat bei 50 Pfund Buße verboten werden, Ziegel, Schindeln oder anderes zur Bedeckung der Häuser Dienliche zu verganten oder anzugreifen. Ibid. u. — 552. Wie hievor der Gemeinde Champagne bewilligt worden ist, ihre Kirche auf ihre Kosten herzustellen, so wird nun resolvirt, daß es in Zukunft allen Gemeinden zustehen solle, ihre Kirchen selbst in Ehren zu halten. Wie diese Regel auch gegenüber den Städten zu verstehen sei, wird ad instruendum genommen. Ibid. v. — 553. Es wird beschloffen, daß die Fremden, welche in der gemeinen Herrschaft der beiden Städte mit Bewilligung der Obrigkeit sich niederlassen, so viel Einzuggeld an diese entrichten sollen, als die Communen ihnen abnehmen, den gebornen Unterthanen aber der einen oder andern Obrigkeit sollen nicht mehr als 20 Florin auferlegt sein; von einer Commune dieser Herrschaften in eine andere zu ziehen, dafür soll den Obrigkeiten nichts bezahlt werden. Ibid. w. — 554. Von dem Eingang der „zu ewiger Nutzung von dem ersten Blumen“ bewilligten Einschläge soll der Amtmann zu Händen beider Städte den dritten Theil beziehen, an welchem dritten Theil er wie an andern Lobgefällen participiren und daher vom ganzen Eingang den neunten Pfenning haben wird. Ibid. x. — 555. Die von den beidseitigen Abgeordneten angefertigte cosmographische Delineation der Marchung der Herrschaft Grandson gegen Fferten an dem Ort, genannt en Neyrevaulx, zwischen der Stadt Grandson und dem Herrn von Effert, wird beiderseits angenommen und befohlen, daß die vier Abgeordneten nach Erzeugung des seither gestorbenen Commissärs Jacques Mayor von Dnnens die Marchsteine setzen sollen. Auf dem Gipfel des Secheron, bei Cave Richarde, und in gerader Richtung auf der Fluh, genannt Roche blanche, sollen zwei correspondirende Marchsteine, dazwischen aber in der Tiefe der Richtschnur nach die andern nöthigen Steine gesetzt werden; diese Marchen sollen sowohl die obere Herrlichkeit als den Boden scheiden; die Ausmarchung soll zu gleichen Theilen auf Kosten der Stadt und des Herrn von Effert geschehen. Ibid. y. — 556. Dem Amtmann wird befohlen, nachdem er die sechs besten „Mäder“ (Matten), die beide Städte bei Montagny besitzen und ihm am besten gelegen sind, sich vorbehalten und dem Commissär Bourgeois auch zwei zur Auswahl erlaubt hat, die übrigen dem Meistbietenden um 1 Groß von jedem Mad zu Herrn- und Bodenzins und mit Vorbehalt der Löber, Zinse und Zehnten und der Jurisdiction und aller Souveränität zu verleihen; vom Eingang soll ein Drittel in Jahresfrist erlegt, das Übrige auf eine ewige Ablosung verzinst werden, mit dem Zusatz, daß bei künftigen Veränderungen die Mäder nicht zerstückelt, sondern madweise unverstückelt

gehen und bleiben sollen. Ibid. z. — 557. Damit wegen Abgang der Marchsäulen gegenüber den anstoßenden Herrschaften, besonders Valtravers, keine neuen Späne erwachsen, soll der Amtmann die nöthigen Erneuerungen derselben besorgen. Ibid. aa. — 558. Im Interesse des Amtmanns wird beliebt, die Schloßmatte, genannt la Folly, zum Einschlag zu halten, auch soll dieselbe zu allen Zeiten verschlossen bleiben; die Unterthanen machen keine Einsprache, nur soll die Hut und Bannwarterei derselben in gleicher Pflicht und Condition sein, wie die der andern umliegenden Güter. Ibid. bb. — 559. Dem Commissär Bourgeois werden als Entschädigung für die bei Verfechtung von Rechtshändeln beider Städte angewendeten Kosten und weil er bei den Jahrrrechnungen sich selbst verköstigen muß, zwei Matten unterhalb Montagny geschenkt, unter gleichen Zinsen und Herrschaftspflichten wie die andern. Ibid. cc. — 560. Die Commission der Pfarrgüter und Lehen zu Bonvillars, Fiez und St. Maurice wird dem Commissär Bourgeois unter den gewohnten Bedingungen wieder übertragen. Ibid. dd. — 561. Einen Zehnten der beiden Städte zu Giez, der mit andern sonderbaren Zehnten vermischt ist, soll der Landvogt unter Beziehung erfahrener Zehnter und Nachbarn und in möglichst gleicher Größe der zerstreuten Stücke an einem Ort abstecken und assigniren, um künftige Irrungen zu verhüten. Ibid. ee. — 562. Da an verschiedenen Orten neuerbaute oder alte Höfe sind, deren Bewohner sich weigern, die gemeinen Hoffstattspflichten (Feuerstattzins) zu bezahlen, vorgebend, sie haben dieselben nicht erkannt, oder, sie bezahlen den Bodenzins andern Lehenherren, so wird in Betracht, daß ein Zinsherr der Obrigkeit an den Feuerstätten und gemeinen Beschwerden nichts einzureden hat, und daß die bisher versäumte Erkenntniß die Betreffenden auch nicht ledigen kann, dem Commissär geboten, dieselben in Erkenntniß aufzunehmen. Ibid. ff. — 563. Martin Gottrau erstattet Bericht in Betreff der von ihm verschiedener Protestationen ungeachtet vorgenommenen Aufstellung der Marchsäulen zu Niedens an der Stelle, wo früher ein Hochgericht der beiden Städte gestanden, und gegen Valtravers, und bittet um Bestätigung. Weil aber dieses ein neuer Span ist, da anstatt einiger wenigen streitigen Zehnt- oder Sommergarben jetzt einige hundert Fucharten in Span gezogen werden, und da 1581 ein Vertrag angenommen worden ist, daß jede Stadt bei ihrem ruhigen Besitz bleiben möge, auch wenn man später neue Rechtsamen auffinde, so wird Bern gebeten, das Amt Grandjon bei dem wohlhergebrachten Besitz verbleiben zu lassen. Ibid. gg. — 564. Da die Nachrichten in Forderung ihres Lohnes ganz unersättlich sind, wird verordnet, es soll ihnen gleicher Tag- und Nachtlohn werden, wie die Bestallung des Nachrichters in Bern angibt; für jeden Gang sollen ihnen mehr nicht, als vier Tage und ein Nichttag passirt werden, es wäre denn, daß man sie länger aufhalten würde. Ibid. hh. — 565. Einer großen Menge von Gemeinden und Personen (38 Artikel) werden Unterstützungen an Geld, Korn, Holz, Bausteuern, Nachlaß von Zinsen u. dgl. zuerkannt. Ibid. ii. — 566. Erste, zweite und dritte Amtsrechnung des Alexander Hüfer von Michaelis 1595 bis heute. Ibid. kk.

## 1599.

**Art. 567.** Die freiburgischen Gesandten berichten, daß die von Valtravers, in der Grafschaft Neuenburg, denen von Provence in ihrem Hochwald, der ihnen vor langer Zeit von beiden Städten albergirt worden sei, großen Schaden zufügen, weshalb sie um Schadenersatz geklagt haben. Auf das Begehren der fürstlichen Amtleute, sich über diesen Span mit beiden Städten zu besprechen, wird vereinbart, es sollen die von Provence mit dem angehobenen Proceß und der Landvogt von Grandjon mit Einforderung der Buße bis

zum 2. Juli a. R. stillstehen, an welchem Tage man an der Sense zusammenkommen und wohin Freiburg, welches jetzt Zug und Rath in der Landvogtei Grandson hat, die Interessenten einladen wird. Absch. 378. b.

## 1601.

**Art. 568.** Freiburg stellt an Bern das Begehren, es möchte dem gegenwärtigen Amtmann den Befehl zugehen lassen, daß er aus den Herrschaftswäldern vier Eichen zur Erbauung des dem Spital zu Freiburg gehörenden Trüßls zu Afernach (Aubervier) verabsolgen lasse. Bern nimmt es in den Abschied. Absch. 430. h. — **569.** Dem Weibel Jean Bonzule zu Grandson wird auf sein bittliches Anhalten hin und in Betrachtung der vieljährigen Dienste und seines hohen Alters die Weibelbefoldung auf sein Leben lang belassen. Absch. 440. a. — **570.** Verschiedenen Personen und Gemeinwesen werden Geschenke, Beisteuern und Almosen, auch Zinsnachlaß gewährt. Ibid. b. — **571.** Auf demüthiges Bitten des Prädicanten zu Montagny wird dem Amtmann aufgetragen, die Pfrundscheuer daselbst repariren zu lassen, doch soll er nicht über 25 Kronen daran verwenden. Er soll auch genanntem Prädicanten an die Kosten des Baues des Bakofens 30 Gulden beisteuern. Ibid. c. — **572.** Der zu Grandson angenommene Schneider Friedrich du Meurier hat sich der Gemeinde um 200 Gulden Einzugsgeld verschrieben, nun sollte er nach Laut der gemachten Ordnung ebenso viel auch an die beiden Städte entrichten; es wird ihm aber in Betracht seiner Armuth die Hälfte nachgelassen, wegen der andern Hälfte hat er Caution zu leisten. Ibid. d. — **573.** Auf das beschwerende Vorbringen derer von Gorgier, daß der Herr von Bonvillars sie um begangenen Holzrevell büßen wolle, und nach Anhörung dessen Replik erhält der Amtmann den Auftrag, die streitigen Parteien gegen einander zu vernehmen und, wenn es ohne Nachtheil der Obrigkeit geschehen könne, sie gütlich zu betragen, wo nicht, sie an das Recht zu weisen. Ibid. e. — **574.** Der Landvogt erhält den Auftrag, sich zu erkundigen, wie viel von der Allmend die von Yvonand unerlaubter Weise und ohne Begrüßung der Obrigkeit eingeschlagen und dem Herrn von Cheyres um gewisse Schulden eingesezt haben, der dann etliche Stücke davon hat subhastiren lassen. Ibid. f. — **575.** Wegen der begehrtten Verbesserung des Bakofens zu Giez soll sich der Amtmann näher erkundigen, sowohl bezüglich dessen Ertragenheit, als wie hoch sich die Reparaturkosten belaufen würden, und ob es thunlich sei, ihn dem Commissär Bourgeois als Erbtheil hinzugeben. Ibid. g. — **576.** Der Landvogt soll der Fürstin von Longueville Anwalt, den Edlen François Vallier, Hauptmann zu Valtravers, nochmals ansprechen und dahin ermahnen, Berg und Holz, genant la Joux de Colombier, so hievor dem Herrn von Wattenwyl als Herrn daselbst für einen gewissen Zins war albergirt worden, zu erkennen; thäte er es nicht, so soll er das Stück mit Recht ansetzen und zu beider Städte Handen ziehen. Ibid. h. — **577.** Die Mühle zu Yvonand wird dem Johann Genilod um jährlich 3 Mütt, halb Waizen halb Mischelforn, als Erbtheil übergeben. Ibid. i. — **578.** Lorenz Boccardier, Burger der Stadt Freiburg und Herr zu Corcelles, bringt vor, er habe vor einiger Zeit im Amt Grandson etliche Stücke Reben gekauft und dieselben dem damaligen Landvogt verlobt, jetzt behaupte aber der Herr zu Bonvillars, diese Stücke seien ihm lehenpflichtig, die Verlobung an zwei Orten zu erstatten falle ihm aber beschwerlich. Der Landvogt erhält den Auftrag, den Sachverhalt zu untersuchen; stelle sich dann das Recht des Herrn von Bonvillars heraus, so soll das empfangene Lob dem Boccardier zurückerstattet werden, sonst aber nicht. Ibid. k. — **579.** Erste Amtsrechnung des Landvogts Karl von Montenach, von Michaelis 1600 bis dito 1601. Ibid. z. — **580.** Verschiedenen Bedürftigen werden Unterstützungen an Korn und Geld zuerkannt. Absch. 442. a. — **581.** Das Gesuch des Johann und Wilhelm Favre, es möchten ihnen die Stücke

der Allmend, welche sie als Entschädigung für die gegenüber den Herren von Cheyres eingegangene Bürgschaft gantweise erworben haben, mit Auflage eines Bodenzinses bestätigt werden, wird bis zum nächsten Ritt dort hin verschoben. Ibid. b. — 582. Bei Anlaß desselben Ritts soll auch die vermeinte Freiheit der Herrschaftsleute von Champvent und la Mothe, die zwischen den Unterthanen des Amtes Grandson sitzen, näher untersucht werden, damit nicht unter dem Schein, sie seien gegen einander aller Bußen gefreit, eine verderbliche Mißachtung der obrigkeitlichen Ordnungen einreißt. Ibid. c. — 583. Auf die Klage der Gemeinden Bonvillars, Omens und Champagne, daß sie beim Hauptmann von Valtravers zu keinem Austrag ihres erhaltenen Passaments gelangen können, derselbe vielmehr sie um ausgetragene Sachen nach Neuenburg weise, wird zu ihren Gunsten nach Neuenburg geschrieben. Ibid. d. — 584. Johann Bonzule und Angelin Testaz von Chamblon werden die Kosten eines Rechts Handels wider die Herrschaft Champvent über die Zehntgerechtigkeit hinter Suscevas zugesprochen, wie schon auf voriger Jahrrechnung geschehen ist, die Kosten werden jedoch auf 100 Gulden moderirt. Ibid. e. — 585. Der Bauersame zu Concise war auf letztem Ritt die Gerechtigkeit zugesprochen worden, an dem Ort, genannt les Bioles, ihre Nachbarn von St. Aubin pfänden zu dürfen, weil dieser Ort hinter der Dorfmark Concise sich befindet und in den Verträgen zwischen denen von St. Aubin und der Gemeinde Provence nicht inbegriffen ist. Nun wird ihr bewilligt, darüber einen Brief aufzurichten. Ibid. f. — 586. Johann Genillod hat die Mühle zu Yvonand, welche früher Guillaume Favre ersteigert hatte, erworben und diese Accensation wird nun zu Kräften erkannt; dagegen soll Genillod dem Favre den verlegten Bau sammt den durch die Steigerung erlaufenen Kosten abtragen. Ibid. g. — 587. In Bezug auf den langjährigen Span zwischen Mollondins und Yvonand (s. Art. 563) bemerkt Bern, daß derselbe „vß der oberkeitden vnd Jurisdictionen vndergang vnd erlüterung dependirte, in welchem man sich des vffgerichteten ehernen zeichens beder Stätten behelffen wölte“, und begehrt Aufschluß, mit welcher Vollmacht diese Säule aufgestellt worden sei. Freiburg erwidert, dort bei der Herrschaftssäule ob Niedens sei bezüglich der Jurisdiction kein Span gewesen, sondern nur über die Zehntgarben einiger wenigen Zucharten; darüber haben beide Städte und ihre Amtleute entschieden; in der Folge sei daraus ein Anstand der Feldfahrten halber erfolgt, aber kraft der aufgerichteten Verträge seien die von Mollondins dießfalls abgestanden und haben sich erboten, den alten Briefen nachzuleben; nichtsdesto weniger haben sie innerhalb der Orte, wo die von Yvonand ihr Weidrecht gemeinsam mit ihnen genuzet, nachtheilige Einschläge vorgenommen, welche aber die von Yvonand, weil sie sich ihrer Feldfahrt nicht wollten berauben lassen, wieder geöffnet haben; da dann die von Mollondins sie eines Frevels beschuldigt haben und durch einen unparteiischen Richter entschieden werden sollte, ob die von Yvonand strafwürdig seien oder nicht, seien sie an's Gericht nach Mollondins geladen worden, woselbst ihr Ankläger auch ihr Richter gewesen sei, und dort zu antworten verfällt worden; darüber habe Freiburg, des gemeinen Amtes Grandson wegen, sich billig beschwert; mit der Aufrichtung der Säule aber habe es folgende Bewandniß: Die Häuser zu Niedens sammt den umliegenden Gütern haben seit unvordenklichen Zeiten und seit dem burgundischen Krieg mit aller obrigkeitlichen Pflicht nach Yvonand gehört; ein Beweis dessen sei, daß oberhalb auf freier Allmend, innerhalb des großen Steins gegen Yvonand, ein Hochgericht gestanden habe, das einige Mal erneuert worden sei; da dasselbe dort unnütz geworden und auch zerfallen gewesen sei, habe Landvogt Martin Gottrau statt dessen ein Merkzeichen aufstellen lassen, damit kein Eingriff geschehe; das sei öffentlich und mit Wissen derer von Mollondins geschehen und Niemand habe sich widersetzt, auch sei es nun seit dreißig Jahren geduldet worden, und da diese Herrschaftssäule nur für ein Zeugniß und Wahrzeichen des

alten Hochgerichts, nicht aber für eine Marche zu achten sei, gleich wie jeder Amtmann befugt sei, statt alter verfallener Wappen und Zeichen neue aufzurichten, so habe Gottrau kraft seines Eides diese Herrschaftssäule am alten Ort, ohne Jemanden fragen zu müssen, aufrichten dürfen; bedauere man, daß er das Hochgericht nicht erneuert habe, so habe Freiburg nichts dagegen, wenn in beider Städte Kosten dort wieder eine Richtstätte erbaut würde; gleich wie man die Marchsäulen gegen die Grafschaft Neuenburg, welche Gottrau zur Ruhe und zum Schirm des Amtes Grandson erneuert habe, gutheisse, so werde man auch die genannte Säule, die aus gleichem Grund herfließe, hoffentlich nicht verwerfen; es könnten noch viele andere Gründe vorgebracht und urkundlich bewiesen werden, wie das gemeine Amt Grandson seine Jurisdiction an diesem Ort erhalten habe; selbst des Herrn von Mollondins eigene Lehenserkenntnisse geben zu, daß schon vor sechsundsiebzig Jahren beide Städte die Jurisdiction bis zum großen Stein genossen haben; aber auch bei Abgang aller dieser Beweise würde schon der Vergleich von 1581 maßgebend sein, gemäß welchem jede Stadt und besonders die gemeinen Ämter bei ihrem damaligen Posses bleiben sollen; Freiburg bitte daher Bern, diese Sache fallen zu lassen und das gemeine Amt Grandson bei seinen Rechtsamen erhalten zu helfen, im Fall eines Abschlags müßte es ein unparteiisch Recht erwarten. Ibid. h. — 588. Damit des Jacques Mayors Erben für ihre ausstehenden Erkenntnisse befriedigt werden, sollen beider Städte Generalcommissäre sich bei erster Gelegenheit nach Murten verfügen, diese Justification und andere Erkenntnisse vornehmen und auch den Commissarien dazu Tag ansetzen. Ibid. i. — 589. Die bernischen Gesandten mögen ihren Herren und Obern über den Abbruch berichten, der von den Zollbestehern zu Grandson wider ihre Unterthanen von Champvent geklagt wird, die fremden Wein auf ihre Gefahr und Kosten übernehmen und dafür des Zolls ledig zu sein behaupten. Ibid. pp. — 590. Klage über Erkennung einiger hinter Yvonand gelegenen Güter an das Schloß Chinaux statt an das Schloß Grandson. (S. Absch. 444. i). — 591. Vereinigung des Urbars. (S. Tischerlich, Art. 367). Absch. 447. b. — 592. Der Commissär Laurent Calame legt die von ihm gefertigte Erneuerung der Erkenntnisse der Edelleyen hinter Grandson vor. Für diese Arbeit und noch verschiedene Rechnungsposten für Wäber und Auslagen kommen ihm 594 Pfd. 2½ Gros zu gut, mit deren Bezahlung der Amtmann beauftragt wird. Den Einbinderlohn (die Arbeit umfaßte 1473 Blätter) haben laut Vertrag die Commissarien zu tragen. Absch. 450. a.

## 1602.

**Art. 593.** Die neuenburgischen Abgeordneten begehren Aufhebung des erlassenen Verbots, da die von Baltravers von Alters her im Besiz des ihnen bestrittenen Holzhauses gewesen seien, und wollen sich, da Commissär Claude Bourgeois die Vorweisung der Gewahrsmen beehrt, mit „keinen particulierischen“ einlassen, sondern allein mit beider Städte Obrigkeiten. Auf die Entgegnung der Gesandten, daß es sich hier nicht um die Souveränität, sondern nur um den Holzhau handle, und daß sie ihren Commissär zu antworten ermächtigt haben, wünscht der Freiherr von Gorgier eine Erklärung, ob man dafür halte, daß, weil man die Vogtei Grandson mit dem Schwert erobert habe, alle zwischen den benachbarten Herren aufgerichteten Verträge aufgehoben seien. Da die Gesandten bemerken, daß sie nur deshalb hier seien, um von denen von Baltravers zu vernehmen, was für Rechte sie bezüglich dieses streitigen Handels vorzulegen hätten, legt der Freiherr den Bidimus eines im Jahr 1350 aufgerichteten und 1517 vidimirten Vertrages vor, ferner einen Brief Berns an Claude Baillob, Castellan von Baltravers, und einige von den Amtleuten des Prinzen von Oranien 1484

aufgenommene Rundschaften. Weil jedoch diese Briefe alle bereits zu Freiburg und an der Senfe vorgelegt hatten und keine neuen dabei sind, wollen die Gesandten sich nicht weiter darauf einlassen und darüber referiren; auch der Vorschlag der fürstlichen Abgeordneten, durch Ausgeschlossene von beiden Seiten in der Sache handeln zu lassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 457. a. — 594. Auf die Beschwerde des Landvogts, daß der Hauptmann von Baltravers die gerichtlichen Executionen verhindere und nicht zulasse, daß die Rechtszüge, welche die von Grandson gegenüber denen von Baltravers erlangen, dort notificirt werden, und obgleich der Hauptmann dieses in Abrede stellt, wird er gebeten, zu Erhaltung guter Nachbarschaft in Zukunft dergleichen nicht zu alteriren. Ibid. b. — 595. Erst jetzt legen die neuenburgischen Abgeordneten ihre Instruction vor, durch welche beider Städte Gesandten gebeten werden, das 1592 zu Freiburg gefällte Urtheil in Betreff des Lehens zu Provence wiederum aufzuheben, widrigenfalls das Marchrecht angeboten werde. Mit Bewunderungsäußerung, daß die Herren von Neuenburg dieses Urtheils halber so lange gewartet haben, nehmen die Gesandten das Begehren in den Abschied. Ibid. c. — 596. Das Begehren der neuenburgischen Abgeordneten um eine schriftliche Bescheinigung über vorstehende Negotiationen, wird kurz abgeschlagen, weil man Alles in den Abschied genommen und keinen expressen Befehl darüber habe. Ibid. d. — 597. Auf die Bitte der Abgeordneten Neuenburgs, man möchte inzwischen denen von Baltravers erlauben, dießseits nach Bedürfniß zu holzen, und die deßhalb aufgesetzte Buße aufheben, wird entgegnet, man lasse es bei den unlängst von beiden Städten an sie geschriebenen Briefen beruhen. Ibid. e. — 598. Der Freiherr von Gorgier klagt, daß ungeachtet seines Zollrechts hinter St. Aubin der Commissär Bourgeois jüngst den Zoll daselbst verweigert habe, und begehrt, daß man ihm in seinen Rechten keinen Eintrag thue, oder aber bezügliche Freiheitsbriefe vorweise. Bourgeois behauptet, es sei dieses eine Neuerung, über welche er in eine Contestation sich einzulassen nicht gesonnen sei; die von Orbach, Fferten und Grandson werden ihn wohl zu vertreten wissen, sowie Bern, dem jetzt Zug und Rath gehöre. Wird in den Abschied genommen. Ibid. f. — 599. In Betreff des Spans zwischen denen im Amt Grandson und denen von Baltravers über den Holzhau, wird nach Ablegung einer Zuschrift des Gubernators von Neuenburg, worin er die beiden Städte zur Partei machen will und das Marchrecht anbietet, einstimmig beschlossen: Da dieser spänige Holzhau und die Contestation desselben zwischen Particularen oder Gemeinden die Obrigkeit nicht berührt, der Span hinter Grandson entstanden und daselbst das Recht bereits ergangen ist, ist es nicht nöthig, mit dem fürstlichen Rath zu Neuenburg deßhalb in ein Marchrecht sich einzulassen, sondern man soll dem ordentlichen Recht seinen Lauf lassen. Davon wird dem Rath zu Neuenburg Mittheilung gemacht. Absch. 465. b. — 600. In Betreff des Spans zwischen denen von Grandson und von Baltravers über den Holzhau wird erkannt, Gesandte von beiden Städten an den fürstlichen Rath in Neuenburg abzuordnen mit dem Auftrag, denselben in Gegenwart der Communen von Baltravers für ein und alle Mal zu ermahnen, daß er dieselben von ihren „gewaltmäßigen“ Proceduren abhalte, indem man sonst nach Mitteln trachten müßte, wie man die Unterthanen bei ihren Rechten schirmen wolle. Absch. 484. b. — 601. Zu Abschaffung des muthwilligen Holzhauens derer aus dem Baltravers wird eine Conferenz auf den 17. Januar alt. Kal. nach Neuenburg angesetzt und verabredet, sich inzwischen nach der Ankunft des Gubernators aus Frankreich zu erkundigen. Absch. 485. b.

## 1603.

**Art. 602.** Die umständlichen Verhandlungen zwischen den Gesandten der beiden Städte und jenen der Herrschaft Neuenburg wegen der Anstände zwischen denen von Grandson und Valtravers, sind abermals ohne Resultat. Absch. 500. a. — **603.** Das Ansuchen des Freiherrn von Gorgier um die zu Murten versprochene Antwort in Betreff des Zolls, welchen Commissär Bourgeois zu St. Aubin abgeschlagen habe, wird in den Abschied genommen. Ibid. b. — **604.** Unter Ratificationsvorbehalt vergleichen sich die Gesandten Berns und Freiburgs, daß die von denen von Valtravers umgehauenen „Ehrenzeichen“ der Landmarche zu Handhabung der Oberherrlichkeit an gebührenden Orten wieder aufgerichtet werden sollen. Ibid. c.

## 1605.

**Art. 605.** Denen zu Yvonaud wird bewilliget, ein Stück Allmendland in Akerland umzuändern und ihnen dieses als Erblehen überlassen, mit der Ermächtigung, es zu verkaufen; dagegen werden sie um 100 Gulden gebüßt, weil sie dieses Stück ohne vorgängige Einwilligung der Herrschaft eingeschlagen hatten. Absch. 551. a. — **606.** Der im Verdachte der Hexerei stehende, abgewichene George Driol von Provence soll citirt werden, innert zwei Monaten vor Recht zu erscheinen, und inzwischen seine Habe in Arrest behalten werden, wobei dann eventuell zu entscheiden ist, ob dieselbe den Obrigkeiten oder seinen Erben, wie diese meinen, gehören soll. Ibid. b. — **607.** Denen zu Chamblon wird bewilliget, einen Hochrein, genannt la Coste du Crest, zu eröffern und in Reben umzuwandeln, wobei sie zudem die ersten zehn Jahre zehntfrei gelassen sein sollen. Ibid. c. — **608.** Dem Prädicanten Marchand zu Montagny wird der begehrte Zehnten daselbst, der 1 Mütt, halb Mischelforn halb Haber, erträgt, auf fünf Jahre versprochen, wofern er dem Landvogt die jährliche Gebühr ausrichte. Ibid. d. — **609.** Der neuen Schützengesellschaft zu Grandson wird eine gleiche Schießgabe, wie andern ihrer Benachbarten, nämlich jährlich 25 Gulden zum Verschießen verordnet, doch unter der Bedingung, daß sie sich fleißig im Schießen üben. Ibid. e. — **610.** Verschiedene Gesuche um Nachlaß des Feuerstattzinses werden abgewiesen. Ibid. f. — **611.** Für den Pierre Colson, der das Schlosserhandwerk erlernen will, soll der Landvogt im Namen beider Städte den halben Lehrlohn bezahlen. Ibid. g. — **612.** Wenn der gebrochene Sohn des Daniel Duvoisin sich in der Stadt Bern bei Meister Adam, dem Bruchschneider, schneiden lassen will, soll ihm der Landvogt daran 20 Gulden beisteuern. Ibid. h. — **613.** Dem Krämer François Perrot sollen an sein neues Haus 1000 Dachziegel oder 18 Gulden beigeuert werden. Ibid. i. — **614.** Statt des begehrten Zinsnachlasses werden dem Abraham Rognon 20 Gld. verehrt. Ibid. k. — **615.** Den Massons von Dnnens soll der Landvogt zur Ergezlichkeit ihres geklagten Nachzugs an gethanem Verding des Pfrundhauses St. Maurice 2 Köpfe Korn für einmal ausrichten. Ibid. l. — **616.** Dem Weibel Guibolaz zu Grandson werden 15 Gld. gesteuert, damit er seinen jungen Sohn ein Handwerk lehren lassen könne, und wegen seiner treuen Dienste und Viele der Kinder noch überdieß ein Sak Korn für einmal verehrt. Ibid. m. — **617.** Dem François Favre werden für seine Mühe beim Bau der Cur St. Maurice 10 Gld. und 1 Sak Korn verabsolgt. Ibid. n. — **618.** Der Bakofen zu Giez wird gegen den gewöhnlichen Zins eines Bichet Korns dem Commissär Bourgeois albergirt. Ibid. o. — **619.** Der Landvogt erhält den Auftrag, dem Spital zu Yverdon zu etlichen ausstehenden, hinter Grandson gelegenen Zinsen zu verhelfen. Ibid. p. — **620.** Der Landvogt soll das Anbringen des François du Moulin wegen ihm s. B. albergirten, nun aber zerstückelten und alienirten Erdreichs zc. näher untersuchen. Ibid. q. — **621.** Ferner soll er trachten,

einige aufgegebene, öde liegende Stücke Land für die Obrigkeiten nutzbar zu machen, es sei durch Hingabe als Erblehen oder auf andere Weise. Ibid. r. — **622.** In dem Span zwischen denen von Iverdon und Grandson mit Herrn Beat Jakob von Neuenburg, Freiherrn zu Gorgier, wegen des von letzterem geforderten Zolls, den erstere zu entrichten verweigern, wird der Freiherr um Mittheilung seiner bezüglichen Gewahrsamen freundlich ersucht, damit dieselben copirt und der beiden Städte Generalcommissären zur Prüfung und Begutachtung zu gestellt werden können. Diesem Begehren hat er entsprochen. Ibid. s. — **623.** Pierre Chalon ist auf sein inständiges Anhalten seiner unehelichen Geburt gefreit und legitimirt und ihm zu testiren und sein Gut nach Gott und Ehre wem und wohin er will zu vermachen bewilliget. Dafür hat er an die Obrigkeiten 300 Gld. zu entrichten, wovon ein Drittel dem Landvogt gehört. Ibid. u. — **624.** Auf den Bericht des Landvogts, daß ein unehelicher Mann von Concise in Frankreich gestorben sei, dessen Vermögen in den Händen eines gewissen Claude Berchet sich befinde, erhält er den Befehl, nach genauer Erkundigung des Thatbestandes dasselbe durch Recht den Obrigkeiten zusprechen zu lassen. Ibid. v. — **625.** Ulrich von Bonstetten, Herr zu Urtenen, Zegistorf und Bauymarcus, ist mit seinen Zwingsverwandten daselbst erschienen und hat sich wegen Verbannung etlicher Hölzer im Amt Grandson beklagt, in welchen ihnen das Recht auf das todte Holz zustehe, das ihnen aber dadurch entzogen sei. Da sich nun aus dem Bericht des Landvogts ergibt, daß der Zweck der Verbannung, nämlich Beförderung des Holzwuchses, doch nicht erreicht wird, bewilliget man, daß der Bann wieder aufgehoben werde. Ibid. x. — **626—628.** Zweite, dritte und vierte Amtsrechnung des Landvogts Karl von Montnach, von Michaelis 1601 bis Michaelis 1604. Ibid. bb, cc, dd. — **629.** Der Freiherr von Gorgier wiederholt das schon auf der Jahrrechnung zu Bern gestellte Begehren in Betreff des Zolls. Er wird ermahnt, beim alten Herkommen zu verbleiben. Absch. 553. u. — **630.** Gegenüber den Untertanen der Herrschaft Bauymarcus wird der Bann des halben Waldes Seyte, soweit es den Weidgang betrifft, aufgehoben; in Bezug auf den Holzhau aber, weil darüber ein Rechtszug wider sie erhalten worden ist, läßt man es dabei verbleiben. Ibid. v. — **631.** Da die Güter und Zinse dreier Curen hinter Grandson noch nicht erkannt worden sind und wegen Mangel der Erkenntnisse bisher viel daran abgegangen und noch größerer Schaden zu besorgen ist, wird dem Landvogt befohlen, mit Commissär Claude Bourgeois annehmbare Conditionen dieser Vereinigung zu verabreden. Insbesondere soll er auch dafür sorgen, daß die Überzinse und Pensionen auf andere als der Obrigkeit Stücke geschlagen und ihre Lehngerechtfame nicht geschwächt und daß alle Zinsleute, „die ringer dan ein pfundt sind“, zur Ablösung des Hauptguts angehalten werden. Ibid. w. — **632.** Damit die jetzt lang angestandene „Bejagung“ der Bußen und Frevel, welche die von Valtravers innerhalb der Herrschaftsmarchen des Amtes Grandson verwirkt haben, nicht länger verschoben werde, wird dem Landvogt befohlen, die Execution der erlangten Urtheile anzutreiben; sollten die neuenburgischen Anwälte dieses nicht gestatten wollen, so soll er in Bern um fernere Weisung nachsuchen. Ibid. x. — **633.** Die Vergütung der Auslagen des Landvogts Dietrich Gribolet für Marchsteine, wird in den Abschied genommen. Ibid. y. — **634.** Freiburg erörtert ausführlich die Rechte, welche die von Stäffis in dem hinter Grandson gelegenen Wald, Tempeterie genannt, zu haben glauben, bemerkt, daß der spänige Holzhau nie vor dem ordentlichen Richter contestirt worden und daß der zu Bern ergangene Rathsspruch kein Appellationsurtheil sei, und bittet um Einstellung der Sache auf nächste Jahrrechnung, ungeachtet der gegenwärtigen Alternative Berns. Bern entgegnet, derer von Stäffis Albergament deute nur auf den nothwendigen Holzgebrauch, nicht auf Ausreutung, daher es bitte, beim ergangenen Ausspruch und bei seinem Zug und Rath und dem Recht der Alternative es

bleiben zu lassen. Auf eindringliche Bitte Freiburgs versteht sich endlich Bern zur Einstellung der Sache bis zur Jahrrechnung. Absch. 574. b. — **635.** Den Vorfahren des Lorenz Boccardier, Burgers zu Freiburg, war ein gewisses Holz hinter Dnnens um einen Bodenzins hingeliehen worden, die von Dnnens und Grandson vermeinen aber befugt zu sein, darin Holz zu schwenden, ungeachtet Boccardier vor einigen Jahren ein Bannrecht von der hohen Obrigkeit ausgebracht hat. Nun wird in Betracht dieser Umstände und weil die Hochwälder der hohen Obrigkeit zustehen, des Boccardiens Lehen bestätigt, die übrigen Parteien aber werden abgewiesen und die Kosten allerseits aufgehoben. Ibid. e. — **636.** Auf den Bericht, daß auf dem Moos zwischen beiden Herrschaften Yverdon und Grandson ein Marchstein eingesunken sei, begehren die bernischen Gesandten dessen beförderliche Wiederaufrichtung. Ibid. dd.

## 1614.

**Art. 637.** Verhandlung über den streitigen Weidgang im Wald la Tempeterie zwischen denen von Stäfis einerseits und denen zu Grandson und Bullat andererseits. Absch. 873. c. — **638.** Pierre Calame und Melchior Treytorrens haben sich zu Renovation der Erkenntnisse des Amtes Grandson anerbotten. Da man die Arbeit für unvermeidlich nöthig und den Calame für die geeignete Person hält, so sollen der beiden Städte Commissäre mit ihm reden, ob er die Arbeit allein übernehmen und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der bei Strafe und Verlust der Belohnung einzuhalten wäre, ausführen könne. Ibid. d. — **639.** Einigen Zehntbestehern wird theilweiser Zinsnachlaß gewährt. Ibid. k. — **640.** Dem Louis und Sebastian Monnier, welche ein Stück Erdreich in Nebland umwandeln wollen, wird auf acht Jahre Zehntfreiheit gewährt. Wäre auf diesem Stück kein Bodenzins, so soll zu Erkenntniß der Herrschaft einer darauf gelegt und in den Urbar und den Zehntrodel eingetragen werden. Ibid. l. — **641.** Jedem der vier Weibel zu Grandson wird für ihre vielfältige Mühe, die sie mit dem gefangenen George Drioll gehabt haben, 5 Gulden und 4 Köpfe Weizenmehl zuerkannt. Ibid. m. — **642.** Den Schützen zu Grandson wird bewilliget, daß, wie in andern wässlichen Städten, derjenige, welcher den Papagei herabschießt und so König wird („wie sy es nammen“), dasselbe Jahr lobfrei sein soll, wenn er in der Herrschaft Grandson etwas kaufen würde. Ibid. n. — **643.** Den Schützen zu Montagny wird, in Betracht, daß die Zahl der Musketerschützen daselbst zunimmt, die Schützengabe von 10 auf 20 Gulden erhöht. Ibid. o. — **644.** Weibel Humbert Testaz zu Yvonand wird mit seinem Gesuch um Aussetzung eines Lohnes aus bedenklichen Ursachen abgewiesen. Ibid. p. — **645.** Dem Weibel Jean Gilliard zu Fiez wird bewilliget, statt der abgegangenen Säge neben seiner Mühle, für die er einen großen Bodenzins gibt, eine Reibe zu bauen, wofern Niemand rechtmäßige Einsprache dagegen erhebt. Ibid. q. — **646.** Dem Jean Chrestin wird sein vor zwei Jahren angefangenes Nebwerk auf sechs Jahre zehntfrei erklärt. Das soll der Amtmann zu Grandson zur Nachricht in den Urbar eintragen. Ibid. r. — **647.** Dem Pierre Drioll werden an seiner Schuld der 22 kleinen Kronen, um welche er sich gegen seinen Vetter George Drioll verschrieben hat, 10 Sonnenkronen nachgelassen, doch mit der Bedingung, daß er einen seiner Söhne ein ehrliches Handwerk lehren lasse. Ibid. s. — **648.** Statt des beehrten Leibgebings werden dem Weibel Jacques Guibollaz zu Grandson, welcher vierunddreißig Jahre gedient hat, für einmal 1 Sak Weizenmehl und 5 Gulden verehrt. Ibid. t. — **649.** Die von Montagny und Baleyres bitten um endliche Vollziehung des im Jahr 1605 gegen die von Tuileries und Fiez-Pitet in einem Pfändungsstreit erlangten Urtheils. Da die beiden Städte dießfalls nicht gleicher Meinung sind, wird der Gegenstand in den Abschied genommen.

Ibid. u. — 650. Die von Provence werden mit ihrem Gesuch, man möchte ihnen an der Kauffumme der 2000 Gulden um das zur Wohnung des Prädicanten bestimmte Haus des George Drioll etwas oder Alles nachlassen, an die Obrigkeiten gewiesen. Ibid. v. — 651. In dem Wald- und Pfändungsstreit der Gemeinden Provence, Grandson, Fiez-Pitet und Concise erhält der Amtmann zu Grandson den Auftrag, den Sachverhalt näher zu untersuchen und auf Genehmigung hin der Obern das Angemessene zu verfügen. Ibid. w. — 652. Der Freiherr von Gorgier verlangt, daß die von Grandson, Fzerten und Mithaste zur Entrichtung des verweigerten Zolls angehalten werden. Da aber diese nicht anwesend sind, wird der Gegenstand bis zur nächsten Zusammenkunft verschoben; inzwischen soll der Freiherr mit Abforderung dieses spänigen Zolles stille stehen und die Generalcommissäre die Sache näher untersuchen, wie ihnen schon früher aufgetragen worden war. Ibid. y. — 653. Der gleiche reclamirt ein Stück Mattland, das seiner Zeit Landvogt Huber zu Händen der beiden Städte aus der Verlassenschaft einer in seiner, des Freiherrn, Herrschaft verstorbenen unehelichen und selbst eigenen Person eingezogen habe. Da dieses aber eine Sache ist, die bedenkliche Consequenzen auf sich hat, wird dieselbe den Obrigkeiten zur Beschlußfassung heimgestellt, wie auch die Prätention, welche gedachter Freiherr an George Driolls Verlassenschaft stellt. Ibid. z. — 654. Die beiden Prädicanten zu Concise und Fiez weisen eine durch der beiden Städte Sekelmeister im Jahr 1576 in der Stadt Freiburg gemachte Ordnung vor über Vermehrung ihres Pfrundeinkommens, die aber bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen sei. Ihre Bitte, dieselbe nunmehr in's Werk zu setzen, wird von Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. aa. — 655. Die Unterthanen der Landvogtei Grandson bitten um Bestätigung und Erfrischung der wegen ihrer Berg- und Allmendnutzung zum ersten Mal zwischen ihnen und denen von Provence im Jahr 1585 und sodann zwischen ihnen von Grandson und den sechs Dörfern St. Aubin, Gorgier, Sauges, Fresens, Montalcher und Moulin im Jahr 1592 aufgestellten Ordnung. Die Bitte wird ihnen gewährt. Ibid. ff. — 656. Die Landvögte sollen inskünftig für das Tuch mit der beiden Städte Ehrenfarbe, welches sie bei Besiznahme der Vogtei den Weibern und andern Dienstleuten austheilen, specificirte Rechnung ablegen. Ibid. gg. — 657. Beat Jakob von Neuenburg, Freiherr von Gorgier, beschwert sich über die Confiscation der auf seine Unterthanen aufgerichteten Schuldbriefe des hingerichteten Mestrals Drioll zu Provence, ferner daß ein Theil eines andern erblosen Gutes in Grandson ebenfalls vorenthalten werde, endlich in Betreff des begehrten Zolls zu St. Aubin. Diese und andere Späne werden einem Ausschuß zum Untersuch überwiesen. Absch. 877. a. — 658. Der gewesene Landvogt Hans Rudolf Huber legt Rechnung ab über seine Amtsverwaltung von Michaelis 1605 bis Michaelis 1610. Ibid. b. — 659. Da bei den peinlichen Processen viele Kosten darauf gehen, besonders durch die Mahlzeiten der Gerichtleute, die jedes Mal, wenn eine übelthätige Person nur zum Folterseil erkannt wird, auf Kosten der Obrigkeit zehren, so soll dieser überflüssige Mißbrauch abgeschafft und bei der alten Moderation verblieben werden. Ibid. c. — 660. Da ein zum Tod verurtheilter, aber begnadigter Unterthan sammt seinen intercedirenden Freunden die Kosten von 100 Gulden ab seinem verschriebenen Hausrath hätte bezahlen sollen, diesen aber trüglicher Weise bei Nacht und Nebel über den See entführt hat, so daß bei ihm nichts zu erholen ist, so wollen die Obrigkeiten diesen Schaden nicht tragen, sondern beauftragen den Landvogt, wo möglich die Summe zu erholen. Ibid. d. — 661. Der Gemeinde Provence war das Haus des hingerichteten Drioll um die Summe von 1000 Pfund zur Wohnung des Prädicanten erlassen worden. Nun werden ihr 200 Pfund davon geschenkt; die Restanz soll sie bis zu besserer Gelegenheit verzinsen und dieses und das alte Prädicantenhaus, das sie für die Schule gebraucht haben, in ihren Kosten unterhalten und die

darauf haftenden Lehen- oder Herrschaftspflichten jährlich bezahlen. Ibid. e. — 662. Der Freiherr zu Gorgier und St. Aubin legt abermals, wie zu Bern, seine Gewahrsame über die Zollgerechtigkeit auf und begehrt Austrag dieses Handels, um den er bereits mehr als zehn Jahre lang sollicitire, ansonst er sich an seinen Fürsten um Schutz bei seinen Lehenrechten wenden müßte. Da jene, die dieses berührt, nicht gegenwärtig und die Generalcommissäre beider Städte mit der Prüfung der Rechtfame beauftragt worden sind, so wird der 22. dieß als Tag und Murten als Malstätte für Erledigung dieses Handels bezeichnet. Ibid. f. — 663. Dem Freiherrn von Gorgier ist der Erbfall des Pierre Verthod, seines unehelichen Unterthanen, als Oberherr zugefallen; zu diesem Erbfall gehört auch eine im Amt Grandson liegende Matte, welche der Landvogt zu Händen der Obrigkeit confiscirt hat, der Freiherr aber für sich anspricht. In Betracht nun, daß dieses nicht für eine Confiscation zu halten sei, sondern für einen Erbfall, den der Erbe allenthalben, selbst hinter fremden Gerichten zu fordern befugt ist, gleichwie ein Herr seiner Leibeigenen Verlassenschaft nachzujagen auch das Recht hat, und daß andere Herrschaften keinen Anspruch daran haben, wird dem Freiherrn diese Matte unverhindert abgetreten, mit Vorbehalt des Gegenrechts für ähnliche Fälle. Ibid. g. — 664. Der Freiherr von Gorgier hat die Herausgabe der vom hingerichteten George Drioll von Provence auf einige seiner Unterthanen angelegten Schuldbriefe vom Landvogt begehrt, indem er früher ebenfalls Obligationen, die seine Zugehörigen wider des Amts Grandson Unterthanen ausgeliehen, freiwillig von Händen gegeben habe. Da nun der Landvogt Weisung darüber begehrt, wird gesprochen: Da durch eine allgemeine Resolution zu Baden vom 26. Juli 1610 verfügt worden sei, „wan eine Person irer missethat wegen gerichtet würdt vnd gült oder Schultbrieffen hinder iren gefunden werden, da die schuldnere hinder einer andern oberkheit gefassen, das semblich hab vnd guht „oder die verschribne schuld den brieffen nach vnd der oberkheit, welsche dieselbige by handen hatt, zughören „vnd gevolgen sölle, vß vrsach, das die vnderpfandt allein zu versicherung yngesetzt vnd nitt des Borgers eigen „shndt, darzu, das die zalung, wan die person lebt hette, derselben auch nachgevolget were“, so soll es bei dieser allgemeinen Verordnung verbleiben und daher der Landvogt die in Händen habenden Briefe Driolls beziehen, verrechnen oder anlegen, sie seien verändert oder nicht; für dießmal jedoch soll dem Freiherrn zum Ersatz der früher den Amtleuten verabsfolgten Briefe die Hälfte der Briefe, die nicht spänig und nicht verändert worden sind, übergeben werden. — Auf die Beschwerde des Freiherrn gegen diesen Beschluß wird derselbe dahin abgeändert, daß dem hither geübten nachbarlichen Recht gemäß dem Freiherrn die Confiscation der Schulden, die seine Unterthanen schuldig sind, für dießmal zugehören, in Zukunft aber dem angeführten badischen Abchied nachgelebt werden soll. Ibid. h. — 665. Auf der auf den 22. nach Murten angesetzten Zusammenkunft sollen die Generalcommissäre beider Städte außer der Untersuchung der Zollgerechtigkeit des Herrn von Gorgier und Anhörung der sich beschwerenden Nachbarn auch des Prädicanten Olivier Rosselet Beschwerde über die Zelle vernehmen und die Schätzung überschlagen. Ibid. i. — 666. Das Gesuch der Wirthse zu Grandson um Befreiung von der Verpflichtung, dem Amtmann jährlich 1 Kopf oder 8 Maß Wein abzuliefern, wird abgeschlagen. Ibid. k. — 667. Die dem Lorenz Burkhard vor vierundzwanzig Jahren bewilligte Zehntbefreiung auf dem von ihm angebauten öden Platz oberhalb Dnnens, wird erneuert. Ibid. l. — 668. Wegen eines zu Corcelles aufgetriebenen und im See gefangenen und dem Amtmann zugeführten Hirschen hat der Herr von Corcelles gegen die Weibel das Recht gesucht. Weil aber der Amtmann anstatt der Obrigkeit, die er repräsentirt, respectirt werden soll, wird die Sache verglichen und werden die ergangenen Kosten compensirt, dergestalt, daß diese Procecur den Herren von Corcelles an ihrer Jurisdiction keinen Abbruch gebären soll.

Ibid. m. — 669. Zwischen gemeinen Dorfgenossen von Chamblon und dem Müller im Curtsaunt waltet schon lange ein Span wegen ihrer angränzenden Allmend. Jene haben durch Zeugen bewiesen, daß ihnen durch Erweiterung der Mühleehafte ein Übergriff geschehen sei, weshalb der Müller zu einer Entschädigung von 70 Pfund verfallen ist. Der Spruch wird bestätigt. Ibid. n. — 670. Dem alten Weibel Franz Favre werden 10 Gulden und 1 Sak Korn, dem Weibel zu Montagny, Ezechiel Testaz, 2 Kopf Korn und 5 Gld. als Unterstützung zuerkannt. Ibid. o. — 671. Etienne Raw, dessen Güter zu Yvonand bei seinem niederländischen Kriegszug wegen Nichtbezahlung der Bodenrinse vergantet worden sind, wird an den Landvogt gewiesen. Ibid. pp. — 672. In Bezug auf das Gesuch der Gebrüder Verzug zu Chamblon, welche ihre väterliche Wohnung in besondere Häuser abzuthemen wünschen, um Moderirung der Feuerstattzinse, soll man sich erkundigen, ob dadurch nicht schädliche Consequenzen entstehen möchten. Ibid. qq. — 673. Die Kirchendiener von Concise und Fiez legen einen Abschied von 1576 vor, gemäß welchem ihre Bestallung um 2 Mütt, die sie ab dem Curzehnten zu Dnnens, Champagne und Rueyres beziehen sollen, vermehrt worden sei. Wird in Kraft belassen unter der Voraussezung, daß die 2 Mütt nicht schon in ihrer Bestallung begriffen seien. Ibid. rr. — 674. Der Herrschaft Grandson wird bewilliget, gleich wie an andern Orten der Waadt zum Papagei zu schießen, und daß der, welcher König wird, der Lobsfreiheit genieße, damit sie mehr Lust haben, sich im Schießen zu üben. Ibid. ss. — 675. Den Schützen zu Montagny wird auf ihre Bitte die jährliche Schützengabe von 10 auf 20 Pfund erhöht. Ibid. tt. — 676. Die Zehntleute Etienne Baul zu Montagny, und Johann und Daniel Tharin, die keine ordentliche besiegelte Abschätzung ihres Schadens vorlegen können, werden abgewiesen. Ibid. uu. — 677. Da den beiden Städten an ihrem Frucht- und Weizehnten zu Suscevoz, am Ort, genannt Champ de la Grange de Coppet, wo sie bisher von 3 Zehntgarben deren 2 aufgenommen, der Besitzer aber nur noch die Hälfte aufstellen will, und es grand Bigneu ebendasselbst, wo einige zehntfreien Stücke nicht ausgemarcket sind und von Jahr zu Jahr die vermeinte Freiheit extendirt wird, Abbruch geschieht, sollen die Besitzer zur Auflegung ihrer Gewahrsamen gemahnt und laut den Aussagen der Ältesten des Orts die Ausscheidungen vorgenommen werden. Ibid. vv. — 678. Dem Hans Rudolf Pantillon wird ein unfruchtbares Stück zu Motier accensirt, unter dem Beding, daß er neben dem darauf stehenden Bodenzins und Zehnten das erste Jahr 1 Sester und fünf Jahre lang jedes Jahr 1 Sester mehr zins und von da an 5 Sester den Kirchendienern entrichte. Ibid. ww. — 679. Der Gemeinde les Tuileries hinter Grandson wird auf ihr Ansuchen erlaubt, das auf ihren Gütern wachsende Gestrüpp zu eräffern und in Ehren zu stellen, und zwar für acht Jahre ohne Beschwerde eines Zehnten, sofern der Landvogt kein Bedenken dagegen hat. Ibid. aaa.